

ADOLF BRENNEKE

ARCHIVKUNDE



Brenner.

ADOLF BRENNEKE

ARCHIVKUNDE

EIN BEITRAG ZUR THEORIE UND GESCHICHTE
DES EUROPÄISCHEN ARCHIVWESENS

bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren
und ergänzt von

WOLFGANG LEESCH

Mit einer Photographie und einem Lebensbild Adolf Brennekes

1953

KOEHLER & AMELANG · LEIPZIG

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Brenneke, Adolf:

**Archivkunde : e. Beitr. zur Theorie u. Geschichte d. europ.
Archivwesens / Adolf Brenneke. Bearb. nach
Vorlesungsnachschr. u. Nachlasspapieren u. erg. von Wolfgang
Leesch. – Nachdr. d. Orig.-Ausg. Leipzig, Koehler u. Amelang,
1953. – München ; New York ; London ; Paris : Saur, 1988
ISBN 3-598-10785-4
NE: Leesch, Wolfgang [Bearb.]**

Nachdruck der Originalausgabe

**Alle Rechte vorbehalten / All Rights Strictly Reserved
K. G. Saur Verlag GmbH & Co. KG, München 1988
(Mitglied der internationalen Butterworth-Gruppe, London)
Printed in the Federal Republic of Germany**

**Jede Art der Vervielfältigung ohne Erlaubnis des Verlags
ist unzulässig**

**Druck: WS-Druckerei, Mainz
Binden: Buchbinderei Schaumann, Darmstadt**

ISBN 3-598-10785-4

ALBERT BRACKMANN
zum Gedächtnis

VORBEMERKUNG

Als Grundlage der Bearbeitung diente eine Nachschrift, die Dr. Willi Berger (gef. in Polen 8. 2. 1943), Dr. Paul Härle (gef. im Osten 27. 10. 1943) und der unterzeichnete Bearbeiter nach der Vorlesung Brennekes im Kursus 1937/39 des Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin-Dahlem angefertigt haben. Soweit bekannt, handelt es sich um die einzige vorhandene wörtliche Nachschrift der Brennekeschen Vorlesungen, und sie enthält den letzten zusammenhängend bis zum Ende durchgeführten Vorlesungszyklus. Als Ergänzung standen Aufzeichnungen Brennekes zur Verfügung, die er in den Jahren 1943 bis 1945 gemacht hat. Hinzugefügt wurden vom Bearbeiter die Archivgeschichten der kleineren deutschen Länder (IX 18 f) und der ehemaligen preußischen Provinzen (IX 18 g β), die Abschnitte über das Heeresarchivsystem (IX 18 a), über Ungarn (IX 17 b), Schottland und Irland (IX 9 b und c) und über Archivgutschutz und -pflege (IX 18 h) sowie die Literaturübersicht, der größte Teil der Textanmerkungen (soweit diese inhaltlich auf Brenneke zurückgehen, sind sie durch Br. gekennzeichnet) und die Register. Völlig neu bearbeitet sind unter Verwertung Brennekescher Gedankengänge und teilweise mit Benutzung neuerer Literatur die Einleitung und die Kapitel V, VI, VII 1 (römisches Archivwesen), VII 4—6, VIII 6 (Sachsen), IX 6 (Lateinamerika), IX 9a (England), IX 10 (USA), IX 14 (Rußland) und IX 18c (Baden). Die übrigen Kapitel haben — unter Wahrung der charakteristischen Formulierungen — eine straffere Form erhalten, die die durch den Vorlesungsstil bedingten Wiederholungen, Abschweifungen und unnötigen Breiten beseitigt; andererseits ist eine Fülle von Tatsachen und Daten aus der Literatur hineingearbeitet worden, die die allgemeinen geschichtlichen Betrachtungen verdeutlichen und das Bild der jeweiligen Archivorganisation abrunden sollen.

Der Gliederung des archivgeschichtlichen Teils liegen nicht die staatsrechtlichen Verhältnisse von heute oder aus der Zeit Brennekes zugrunde, sondern jede der modernen Archivorganisationen wird in ihrem geschichtlichen Rahmen, in dem sie entstanden ist und ihr erstes entscheidendes Wachstum erlebt hat, betrachtet, ohne daß daraus in irgendeiner Richtung politische Folgerungen gezogen werden

dürfen. Daher erscheint das ungarische Archivwesen im Rahmen der Doppelmonarchie, das irische im Anschluß an das englische, die ehemaligen preußischen Staatsarchive, einschließlich Danzigs und Posens, im Rahmen des preußischen Archivwesens, während andererseits das hannoversche, das kurhessische und das nassauische Archivwesen, weil noch in der Zeit der Eigenstaatlichkeit wurzelnd, eine selbständige Betrachtung beanspruchen konnten. Die geschichtliche Darstellung des deutschen Archivwesens ist bis zum zweiten Weltkriege geführt worden: die ephemeren Weltkriegsbildungen konnten unberücksichtigt bleiben, die Entwicklung seit der tiefen Zäsur von 1945 entzieht sich noch der geschichtlichen Betrachtung und Ausdeutung. Lediglich auf die wichtigsten organisatorischen Veränderungen ist in den Textanmerkungen kurz hingewiesen; nähere Auskunft gibt die in der Literaturübersicht genannte Literatur (Abschnitt 42—44).

Ziel der Bearbeitung ist es gewesen, die Eigenart der Brennekeschen Leistung zu wahren, jene Verbindung von übersichtlichem Lehrbuch für angehende Archivare und tiefgründiger wissenschaftlicher Darstellung, die ganz durchtränkt ist von geschichtlichem Denken. Die Veröffentlichung, an der zahlreiche Fachgenossen — vor allen Oberarchivrat Dr. H. O. Meisner, der auch die Drucklegung vermittelt und in jeder Weise gefördert hat, und Staatsarchivdirektor Dr. Vollmer — durch Auskünfte, Anregungen und Literaturübermittlung Anteil haben, soll die Dankesschuld der jüngeren Archivargeneration abtragen für die fruchtbaren Anregungen, die ihr von Brenneke zuteil geworden sind.

Höxter/Weser, Dezember 1951

Dr. Wolfgang Leesch.

Vorbemerkung zum Nachdruck

Für den vorliegenden Nachdruck der Archivkunde wurde auf das inzwischen veraltete Literaturverzeichnis verzichtet. An seine Stelle wird in Kürze eine völlig überarbeitete und aktualisierte Bibliographie treten. Da die Anzahl der Titel sich inzwischen vervielfacht hat, wird diese Bibliographie als eigenständiger Band erscheinen.

Die aus technischen Gründen an einzelnen Textstellen bzw. in den Anmerkungen verbliebenen Verweisungen auf Titelnummern des alten Literaturverzeichnisses sind zu vernachlässigen. Die vollständigen Titelangaben sind in der neubearbeiteten Bibliographie verzeichnet.

Münster, Juli 1988

Dr. Wolfgang Leesch

ADOLF BRENNEKE

Geb. zu Gandersheim 23. Aug. 1875
Gest. zu Gelsenkirchen 20. Jan. 1946.¹⁾

Nach Herkunft, Wesensart und Lebensweg ist Adolf Brenneke ein echter Niedersachse gewesen. Sein Vater Heinrich Brennecke — der Buchstabe c im Namen, den auch der Sohn zunächst noch geführt hat, mußte später infolge des Irrtums eines Standesbeamten ausgeschieden werden — war Musiklehrer und Dirigent der kleinen Stadtkapelle zu Gandersheim, und auch die Mutter stammte aus einer Familie, aus der mehrere Musiker hervorgegangen waren. Aus diesem doppelten Erbe erwuchs seine große Liebe zur Musik: seine schönste Ferienfreude war gemeinsames Musizieren mit dem Vater, der die Geige spielte, am Klavier vergaß er Zeit und Stunde, und später als Staatsarchivdirektor in Hannover fand er immer noch die Muße, täglich mindestens eine Stunde am Flügel zu verbringen; als ihm dann in Berlin die gehäuften Dienstgeschäfte diese Lieblingsbeschäftigung unmöglich machten, blieb es seine stille Sehnsucht, sich in der Muße des Ruhestandes wieder der Musik widmen zu können.

Es war eine sonnige und frohe Jugend, die er zusammen mit seinen beiden jüngeren Geschwistern — der Bruder starb freilich schon im Jünglingsalter — in dem gastfreien väterlichen Hause mit dem großen Garten verlebt hat, und die Erinnerung daran wurde in ihm immer wieder lebendig, wenn er alljährlich die Ferien mit seiner Familie bei den Eltern verbrachte. In Gandersheim hat er zunächst die evangelische Volksschule und anschließend von 1885 bis 1890 das Realprogymnasium besucht, um dann auf das humanistische Gymnasium in Goslar überzuwechseln. Durch diese Umschulung verlor er ein Jahr, so daß er seine Reifeprüfung, in der er wegen seiner ausgezeichneten Leistungen von der mündlichen

¹⁾ Das vorliegende „Biogramm“ beruht auf dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Mitteilungen von Frau Elly Brenneke (Bad Godesberg), Staatsarchivdirektor Dr. Schnath (Hannover) und Bundesarchivdirektor Dr. Winter (früher Berlin). — Ein Nachruf auf Brenneke aus der Feder Albert Brackmanns befindet sich im „Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte“ Bd. 20 (1947) S. 215 ff.

Prüfung befreit wurde, erst im März 1895 ablegen konnte. Sein Reifezeugnis trägt den Vermerk: In der Geschichte „hat er sich bei hervorragendem Interesse und Verständnis für historische Dinge ein wohl zusammenhängendes und sicher begründetes Wissen erworben“. Hier in der alten Kaiser- und Reichsstadt Goslar, im Anblick der vielen Zeugnisse einer großen Vergangenheit, vor allem aber dank dem anregenden Geschichtsunterricht seines Lehrers, des Gymnasialprofessors Kraft, dem er allezeit ein dankbares Andenken bewahrt hat, ist in ihm der Entschluß gereift, sich der Geschichte zu widmen und Archivar zu werden.

1895 bezog er die Universität, und nach dem Studium der Geschichtswissenschaft und Germanistik zu Jena, Göttingen, München und Marburg hat er im Dezember 1898 in Marburg zum Dr. phil. promoviert. Unter seinen Universitätslehrern ist es neben Georg von Below in Marburg vor allem Karl Brandi in Göttingen und Marburg gewesen, der ihn stark beeindruckt und mit dem er auch später die Verbindung aufrecht erhalten hat. In seiner Promotionschrift über „die ordentlichen Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter“ verfolgte er an Hand des Mecklenburgischen Urkundenbuches die Entwicklung der Bede, einer Grund- und Gebäudesteuer, und konnte entgegen der bisherigen Auffassung in scharfsinniger Ausdeutung des gedruckt vorliegenden Urkundengutes nachweisen, daß es sich bei der mit der deutschen Kolonisation eingeführten Bede ursprünglich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe an den Landesherrn gehandelt hat, die erst später zu einem von der Grundherrschaft abhängigen Recht geworden ist.

Nach Ausbildung an der erst einige Jahre vorher von Sybel ins Leben gerufenen Archivschule in Marburg begann er seinen praktischen Archivdienst zum 1. Mai 1900 am Staatsarchiv Münster, das damals unter der Leitung Friedrich Philippis stand; nach dreijähriger Volontärzeit ist er hier zum 1. April 1903 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und zum 1. April 1904 Assistent geworden. Nachdem er sich zunächst mit Ordnungsarbeiten an Beständen im Staatsarchiv befaßt hatte, von denen aber nur die an den osnabrückischen Akten über das Amt Reckenberg und an den Urkunden und Akten der Stadt Herford zum Abschluß gelangt sind, scheint er sich vorwiegend der Inventarisierung des nichtstaatlichen Archivgutes, die damals noch in den Anfängen stand, zugewandt zu haben. Im Kreise Warendorf hat er nur die Archivalien der politischen und kirchlichen Gemeinden verzeichnet, der Kreis Tecklenburg dagegen ist von ihm allein inventarisiert worden. Aus der eingehenden Beschäftigung mit den dortigen Archiven ist als wissenschaftliche Leistung der münsterischen Jahre die Bearbeitung des geschichtlichen Teiles der „Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg“ hervorgegangen, deren Abschluß allerdings wohl erst in seine Danziger Zeit fällt. In Münster fand er in der Tochter des dortigen

katholischen Schulrates Schürholz die Lebensgefährtin, mit der er sich 1909 in Gandersheim vermählte.

Die drei Jahre der Wirksamkeit an dem eben errichteten Staatsarchiv Danzig, an das Brenneke zum 1. Okt. 1905 versetzt wurde, ließen wenig Muße zu wissenschaftlicher Arbeit. Denn Max Bär, der von seinen Mitarbeitern der „kleine Tyrann“ genannt wurde, spannte alle seine Beamten in seine in gewaltigem Arbeitstempo nach neuen zeitsparenden Ordnungsgrundsätzen vorangetriebenen Aufbauarbeiten ein. Die wissenschaftliche Tätigkeit erschöpfte sich hier — auch für Brenneke — in der Abfassung von behörden-geschichtlichen Abrissen, die zunächst ihren Niederschlag in den Einleitungen zu den Repertorien der einzelnen Bestände fanden. Brenneke hat das strenge Regiment seines Chefs als wertvolle Schule empfunden und später stets mit Hochachtung von diesem — ihm selbst im Grunde ganz unähnlichen — hervorragenden Archivpraktiker und Organisator gesprochen.

Zum 1. Okt. 1908 erfolgte endlich die ersehnte Versetzung an das Staatsarchiv Hannover, wo er dann zum 1. Okt. 1910 zum Archivar ernannt wurde. Hier stand er seit 1910 unter dem sehr energischen und gelegentlich auch wohl harten Regiment Bruno Kruschs, der durch mancherlei Wunderlichkeiten bekannt war. Es spricht für Brennekes vornehme und verbindliche Art, daß er nicht nur ohne ernstere Reibungen mit Krusch auskam, sondern von diesem hochgeschätzt und als Nachfolger sowohl in der Leitung des Staatsarchivs wie in der großangelegten Arbeit zur Geschichte des hannoverschen Klosterfonds empfohlen wurde. Die sehr erhebliche dienstliche Beanspruchung der wissenschaftlichen Archivbeamten durch Krusch macht es erklärlich, daß Brenneke auch in Hannover zunächst noch nicht mit wissenschaftlichen Arbeiten hervortreten konnte. Seine ganze Kraft wurde vielmehr von jener Tätigkeit in Anspruch genommen, die er selbst später stets als die eigentliche und ursprüngliche Aufgabe des Archivars bezeichnet hat, von der Ordnungsarbeit an den Archivbeständen. Während er sich in Münster vorwiegend der Erfassung der nichtstaatlichen Archive gewidmet hatte und es sich in Danzig darum handelte, gewaltige Aktenmassen, vornehmlich des 19. Jhs., in rascher, schematischer Arbeit von Grund auf neu zu ordnen, stand in Hannover die archivatische Feinarbeit an älteren, bereits verzeichneten Beständen im Vordergrund, eine Aufgabe, für die Brenneke mit seiner tiefschürfenden und vorsichtig abwägenden Gründlichkeit mehr Neigung und Eignung mitbrachte als für die großzügige Arbeitsweise Bärs. Wenn er sich auch vorwiegend den von ihm wissenschaftlich bevorzugten Beständen, wie den Archivalien des Fürstentums Calenberg-Göttingen und den Konsistorialakten, zugewandt hat, so ist doch seine Gründlichkeit auch anderen Archivkörpern zugute gekommen: die Urkunden des Stadtarchivs von Osterode am Harz z. B. hat er mustergültig

verzeichnet und dieser seiner Tätigkeit verdankt die Wissenschaft den ersten sicheren Hinweis auf Tilman Riemenschneiders Herkunft aus Osterode (vgl. C. Habicht in: Zeitschrift des Harzvereins 64, 1931 S. 1 ff.).

Erst nach dem ersten Weltkriege, den er von 1914 bis 1918, zuletzt als Hauptmann d. L., mitgemacht hat, begann für Brenneke eine Zeit fruchtbarer wissenschaftlicher Arbeit, als ihn die Historische Kommission in Hannover 1919 beauftragte, als Nachfolger des 1918 gefallenen Dr. Halzig unter der Oberleitung von Bruno Krusch die Geschichte des hannoverschen Klosterfonds, d. h. der Klosterkammer und ihrer Vorbehörden, zu schreiben. Schon 1912 hatte Krusch diese Arbeit beantragt und begonnen und 1919 eine kurze zusammenfassende Übersicht über die Geschichte dieser Institution gegeben (Br. Krusch, Die hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz in: Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen I, 3). Es ist bezeichnend für Brenneke, daß er gegen erhebliche Bedenken und Widerstände, auch von Seiten der geldgebenden Klosterkammer, allerdings unterstützt durch Fürsprecher vom Range Brandis und Kruschs, die Ausweitung des zunächst auf eine Institutionsgeschichte begrenzten Auftrages zu einer umfassenden Darstellung der vor- und nachreformatorischen Klosterherrschaft und der Reformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen durchzusetzen vermochte. Die folgenden Jahre in Hannover sind wissenschaftlich ausgefüllt von der Arbeit an diesem großen Werke: mit Ausnahme der Gelegenheitsarbeit über Johann Bertram Stüves Stellung in der Geschichte der politischen Ideen und Parteien (1920) sind alle seine Aufsätze, auch der über die Northeimer Urkundenfälschungen (1926), Vorarbeiten oder Nebenfrüchte seines großen Hauptwerkes, dessen ersten bis 1584 reichenden Teil er schließlich, immer wieder gedrängt durch seine Auftraggeber, 1928/29 zum Abschluß brachte. Durch seine bald danach erfolgende Versetzung nach Berlin geriet die Arbeit an dem zweiten Teil, der die Zeit von 1584 bis 1634 umfassen sollte, ins Stocken; doch haben sich die Vorarbeiten hierzu und die Anfänge der Ausarbeitung erfreulicherweise in dem wieder aufgefundenen Nachlaß aus der Berliner Zeit erhalten.

Worauf es Brenneke bei seiner Arbeit ankam, hat er in seiner sehr charakteristischen Einleitung und in seiner Selbstanzeige im „Niedersächsischen Jahrbuch“ aufgezeigt: darzustellen, wie sich aus einem vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment, dessen Herkunft und Ausbildung im einzelnen untersucht wird, das reformatorische landesherrliche Kirchen- und Klosterregiment entwickelt, wobei die Verbindung beider im Begriff der Kirchengvogtei gefunden wird, wie sich die Reformation vor dem Hintergrunde der innenpolitischen Strömungen und der außenpolitischen Verwicklungen schließlich, vor allem dank der Persönlichkeit der Herzogin Elisa-

beth, durchzusetzen vermochte und wie der reformatorische Fürstenstaat seine Landeskirche aufbaut. Als Grundthema klingt immer wieder die Spannung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt an, eine Spannung, die in Persönlichkeit und Schicksal der Reformationsfürstin Elisabeth, die Brenneke wegen ihrer menschlichen und politischen Bedeutung besonders angezogen und der er später eine eigene Abhandlung gewidmet hat, zu individuellem Ausdruck kommt. In der Erforschung und Darstellung der Institutionen, der staatlichen Einwirkung auf das geistliche Leben und auf die kirchlichen Ordnungen eines reformatorischen Fürstenstaates und der Herausbildung einer zweckgebundenen Sonderverwaltung des säkularisierten Klostersgutes liegt die beispielhafte Bedeutung der Brennekeschen Arbeit.

In den wissenschaftlichen Organisationen seiner Heimat ist Brenneke erst verhältnismäßig spät in den Vordergrund getreten. Die Historische Kommission, die ihn schon bei ihrer Begründung 1910 zum Mitglied gewählt hatte, berief ihn 1924 in ihren Ausschuß und übertrug ihm 1927 die Schriftleitung des „Niedersächsischen Jahrbuches für Landesgeschichte“, die er bis 1930 wahrgenommen hat. Dem Historischen Verein für Niedersachsen gehörte er seit 1908 an, aber erst 1925 wurde er Mitglied des Ausschusses und stellvertretender Schatzmeister und übernahm 1927 den Vorsitz, den er nach seiner Übersiedlung nach Berlin 1930 niederlegte. Seine überragenden Verdienste ehrte der Verein, indem er ihn anlässlich der Jahrhundertfeier 1935 zum Ehrenmitglied ernannte. Schon vorher, im Juli 1930, hatte ihn die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistung zum korrespondierenden Mitglied gewählt.

Als Leiter des Staatsarchivs Hannover (1. Okt. 1923 bis 30. Juni 1930) hat er weder im Geschäftsbetrieb noch an der Struktur des Archivs Veränderungen vorgenommen. Er war kein Organisator, überhaupt kein Archivpraktiker, seiner verhaltenen, konservativen Natur entsprach es viel mehr, die alten, überkommenen Formen, auch wenn sie nicht allen modernen Forderungen gerecht wurden, ruhig weiterzuführen.

So ist es wohl auch weniger seine Eignung als Archivleiter als vielmehr seine lautere menschliche und hervorragende wissenschaftliche Persönlichkeit gewesen, die den damaligen Generaldirektor der preußischen Staatsarchive Albert Brackmann bewogen hat, ihn als Nachfolger Melle Klinkenborgs zum Leiter („Zweiten Direktor“) des preußischen Zentralarchivs, des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, zu berufen (zum 1. Juli 1930). Es ist Brenneke nicht leicht gefallen, seinen langjährigen Wirkungskreis, der ihn voll befriedigte und in dem er sich eben erst die führende Stellung errungen hatte, zu verlassen, so verlockend ihm die neuen großen Aufgaben erscheinen mußten, die seiner in der neuen Stellung als

Leiter des größten deutschen Archivs warteten. Diese Aufgaben voll zu meistern, ist ihm, der in der ruhigen, beinahe etwas altväterischen Atmosphäre des hannoverschen Archivs groß geworden war, nicht vergönnt gewesen. Das Geheime Staatsarchiv war ein großer und komplizierter Organismus, den im einzelnen zu kennen und als Ganzes zu überblicken eine langjährige Vertrautheit voraussetzte, wie sie Klinkenborg noch besessen hatte, aber Brenneke, der seit März 1936 die bisher vom Generaldirektor selbst bekleidete Stellung des „Direktors des Geheimen Staatsarchivs“ inne hatte, sich angesichts der angewachsenen Dienstgeschäfte nicht mehr erwerben konnte. Die gewaltige Vermehrung der Bestände und der Aufgaben des Archivs nach 1933 zwang ihn schließlich zu einer Gliederung in drei Abteilungen (für die Bestände bis zum 18. Jh., für die Registraturen des 19. und 20. Jhs. und für das brandenburgische Provinzialarchiv), deren erste er zunächst selbst übernahm. Zur Regelung fachlicher Fragen setzte er jeweils Kommissionen aus wissenschaftlichen Archivbeamten ein, deren Beratungsergebnisse er sich dann lediglich zur Entscheidung vorlegen ließ. Aber da er in diesen Kommissionen nicht selbst mitwirkte, verlor er die Beziehung zum Detail und verzichtete auf eigene Initiative. Auch in die brandenburg-preußische Landesgeschichte vermochte er nicht so tief einzudringen, wie es notwendig gewesen wäre, um in der Historischen Kommission oder im Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg maßgeblich mitwirken zu können und damit dem Archiv seine führende Stellung im Wissenschaftsbetriebe zu wahren. Persönliche Mißhelligkeiten trugen dazu bei, seine dienstliche Stellung zu erschweren: die Freundschaft, die ihn mit Ernst Müller verband, blieb nicht mehr bestehen, nachdem er dessen Vorgesetzter geworden war; und das gespannte Verhältnis zu Brackmanns Nachfolger, das nicht nur in der Verschiedenheit des Charakters und der politischen Anschauung wurzelte, sondern auch in dem Mißverstehen zwischen dem reinen Verwaltungspraktiker und dem Theoretiker und Wissenschaftler seinen tieferen Grund hatte, nahm immer schroffere Formen an. Brenneke war zu vornehm, zu wenig Kämpfernote, hier Entscheidungen zu erzwingen; statt dessen verzehrte er sich in Reibereien und Konflikten.

Mag auch in Berlin seine dienstliche Tätigkeit nicht zu der erhofften Entfaltung gelangt sein, so trat doch hier an Brenneke eine neue Aufgabe heran, aus deren Bewältigung seine größte und nachhaltigste Leistung erwuchs: die Begründung einer eigenständigen archivwissenschaftlichen Methodik und archivgeschichtlichen Typologie. Wieder, wie schon im Falle der hannoverschen Klosterkammerarbeit, hat hier Brenneke einen ihm erteilten Auftrag — diesmal handelte es sich darum, an dem eben beim Geheimen Staatsarchiv eingerichteten Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung vor angehenden Archivaren über das

deutsche und ausländische Archivwesen zu dozieren — zu einer umfassenden Darstellung ausgeweitet und durch Herausarbeitung des Grundsätzlichen vertieft. Nach seiner Auffassung kann es nicht Aufgabe der Archivkunde und Archivgeschichte sein, den Inhalt der einzelnen Archive aufzuzählen und zu beschreiben — dafür ist vielmehr die historische Quellenkunde zuständig —, sondern sie hat grundsätzlich und geschichtlich zu untersuchen, auf welche Weise die einzelnen Dokumente zu größeren Einheiten zusammengefügt werden können und zu verschiedenen Zeiten zusammengefügt worden sind. Archivgeschichte als Formgeschichte, diesen Gedanken folgerichtig durchgeführt zu haben, ist das methodisch Neue an Brennekes Leistung. Welche Bestände im einzelnen in das Archiv gelangt sind, ergibt sich im allgemeinen aus der Landes- und Behördengeschichte, aber welcher Ordnung und Gliederung sie dort unterworfen worden sind, das zu untersuchen ist Aufgabe der Archivgeschichte. Struktur und Tektonik — um in Brennekes Terminologie zu reden — zusammen mit Zuständigkeitsabgrenzung, weniger der Inhalt an sich bestimmen die Eigenart, das Gesicht des einzelnen Archivs. Die Verbindung archivtheoretischer Formenkunde mit vergleichender Archivgeschichte führte ihn zur Aufstellung archiverischer Formtypen, und mit deren Hilfe glaubte er, gewisse entwicklungsgeschichtliche Gesetzmäßigkeiten aufzeigen zu können, Gedanken und Begriffe, von denen zweifellos befruchtende Impulse auf die archivgeschichtliche Forschung ausgehen werden. Einen wertvollen Beitrag zur Problematik des Provenienzprinzips als Ordnungsgrundsatzes stellt seine Theorie des „freien Provenienzprinzips“ dar, das die ausgleichende Mitte sein will zwischen den beiden gegensätzlichen Ausprägungen des Provenienzprinzips, dem französischen Fondsprinzip und dem niederländischen Registraturprinzip: „Die Norm heißt, eine Archivabteilung so zu gestalten, daß der organische Charakter eines Archivkörpers zu dem stärksten Ausdruck kommt, der praktisch möglich und erreichbar ist; dabei ist aber zunächst immer von der überlieferten Gestalt der Registratur auszugehen“. Ausgehend von den verschiedenen Ausprägungen des Entwicklungsgedankens bei Herder und Goethe, wie er sie durch Meineckes „Entstehung des Historismus“ kennengelernt hatte, dem Herderschen der vegetativ-biologischen Entfaltung des potentiell schon alles enthaltenden Keimes und dem Goetheschen der geschichtlichen Entwicklung, die sich nehmend und gebend mit der Umwelt auseinandersetzt, hat er den niederländischen Archivaren nachgewiesen, daß sie mit ihrem Entwicklungs- und Organismusgedanken unberechtigt biologische Vorstellungen in den geschichtlichen Ablauf hineingetragen haben, und mit dieser Kritik den Weg frei gemacht für seine philosophische und archivtheoretische Rechtfertigung einer in der Praxis schon vorher vielfach geübten freien Handhabung des Provenienzgrundsatzes (s. u. S. 85ff.).

Brenneke ist mit seinem Lehrgebäude nicht zum Abschluß gelangt; von Vorlesung zu Vorlesung wuchs der Stoff, aber auch die Gedankenfülle und die Gedankentiefe. Vielleicht hätte er nie daran gedacht, seine Untersuchungen für den Druck vorzubereiten, wäre man nicht 1943 an ihn herangetreten mit der Bitte, für das damals geplante „Sachwörterbuch für die deutsche Geschichte“ die Artikel über das Archivwesen zu übernehmen. Trotz schwierigster Arbeitsbedingungen und Unzugänglichkeit seiner ausgelagerten Vorlesungsunterlagen hat er sich dieser Arbeit bis zu seinem Tode gewidmet und die meisten Artikel druckfertig vorbereitet. Aber deren Veröffentlichung wäre nur eine Notlösung gewesen: sein mit bewundernswerter Systematik aufgebautes Lehrgebäude, das inzwischen gegenüber den letzten Vorlesungen an methodischer Schärfe gewonnen hat, wird hier in alphabetisch aufgereihten Artikel aufgespalten. Der beschränkte Druckraum zwang zu äußerster Zusammendrängung einer Überfülle von Aussagen und damit zu stilistischer Überlastung und verhinderte, daß die schlichte Tatsachenmitteilung gegenüber dem Gedanklichen zu ihrem Recht kommt, so daß einem Leser, der Brennekens Gedankengänge nicht von seinen Vorlesungen her kennt, manches unklar bleiben muß; auch die Lebendigkeit und Anschaulichkeit, wie sie uns in den Vorlesungen häufig begegnet, ist hier nicht wieder erreicht.

Die letzten Jahre Brennekens sind von Tragik umwittert. Mit tiefer Sorge sah er, dem jeder Optimismus fremd war, auf die politische Entwicklung, der er auch innerlich ablehnend gegenüberstand. Den Tod seines einzigen Sohnes, der 1935 nach schwerer Krankheit starb, hat er nicht erwinden können; er wurde immer ernster, stiller und verschlossener. Schließlich ist auch ihm das Leid der Heimatlosigkeit, das so viele Deutsche dieser Tage erleben mußten, nicht erspart geblieben. An seinem 68. Geburtstag brannte seine Berliner Wohnung in einer Bombennacht nieder, so dass er nur das nackte Leben retten konnte. Nun begann für ihn, nachdem er seine Versetzung in den Ruhestand erhalten hatte (zum 1. Okt. 1943), an der Seite seiner Gattin ein ruheloses Wanderleben, das ihn über Halle nach Trier und, als dieses während der Eifelschlacht im Sept. 1944 von allen nicht Berufstätigen geräumt werden mußte, weiter nach Gelsenkirchen führte, wo er bis zum Kriegsende noch zweimal ausgebombt wurde. Alle diese schweren Schicksalsschläge hat er mit einer bewundernswürdigen Ruhe und Fassung ertragen, die sich auch auf seine Umgebung übertrug. Aber die Anstrengungen und der Hunger hatten seinen Körper zu sehr geschwächt, so daß er, der nie in seinem Leben ernstlich krank gewesen war, einer Gesichtserose, die ihn Ende 1945 befiel, nach wenigen Wochen erlegen ist. Seine Asche ruht in seiner geliebten Geburtsstadt Gandersheim an der Seite seines Sohnes.

Brenneke ist ein schwerblütiger Niedersachse gewesen; er besaß nicht die Beweglichkeit zu rascher Umstellung auf neue Gegeben-

heiten, aber er hatte eine tief eindringende und immer tiefer bohrende Gründlichkeit und Ausdauer in allen seinen Arbeiten. Sein Vortrag und sein dienstliches Arbeiten mögen manchem schwerfällig und umständlich erschienen sein, aber alles, was er sagte und was er tat, war gediegen und echt. Sein Wort hatte höchstes Gewicht, ob er im Kollegenkreise sprach, ob er Entscheidungen in seinem Archiv fällte oder ob er sich auf Direktorenkonferenzen zur Diskussion äußerte. Bei seinen Untergebenen genoß er höchste Autorität, von der er aber nur selten Gebrauch machte; sie hingen mit großer Verehrung und Dankbarkeit an ihm, um so mehr, als er ein Feind jeder Reglementierung war und jedem seiner Beamten möglichst große Freiheit in seiner Arbeit ließ. Aber ihm fehlte jene Aktivität und fröhliche Beschwingtheit, die andere mitzureißen vermag. Er erschloß sich nur schwer und fand darum nur wenige neue Freunde, an seinen alten aber hielt er mit unverbrüchlicher Treue fest: so fuhr er regelmäßig zu den fünfjährigen Zusammenkünften seiner Goslarer Konabiturienten, und in Hannover wie in Berlin hat er gern und oft an den Abenden seiner Burschenschaft teilgenommen. Mit Albert Brackmann, der ihn sehr hoch schätzte, verband ihn bis zum Tode enge Freundschaft. Im Kreise alter Freunde konnte er, der sonst Geselligkeit wenig suchte, von großer Lebendigkeit und Angeregtheit und voller Humor sein. Es war ein echter Humor, in den er auch sich selbst einbezog: als man ihn einmal während seiner Vorlesung heimlich photographiert hatte, wie er mit weitausholender Geste und Pathos vom englischen Public Record Office sprach, und ihm dann das Bild zeigte, soll er über seine etwas komisch wirkende Figur herzlich gelacht haben. Er war eine tief religiöse und zugleich eine tief empfindende und alles mitempfindende Natur; seine echte Religiosität gab ihm die Kraft, alle Schicksalsschläge der letzten Lebensjahre tapfer zu ertragen. Er war der Typ des vornehmen Gelehrten, der mit großer fachlicher Gelehrsamkeit eine tiefe philosophische Bildung verbindet: Religionsphilosophie und Geschichtsphilosophie waren seine Lieblingsfächer, und seine Lieblingslektüre waren Droysens und Burckhardts geschichtsphilosophische Werke, die er gerade in den letzten Lebensjahren immer wieder durchgearbeitet hat.

Mag sein wissenschaftliches Werk trotz der Fülle seines Wissens und seiner geistigen Interessen thematisch begrenzt und unvollendet geblieben sein, mag in seiner Diensttätigkeit manches, was man von ihm erwartete, unerfüllt geblieben sein, seine edle menschliche und wissenschaftliche Persönlichkeit ist des Andenkens gewiß, nicht nur bei den älteren Fachgenossen, die ihn persönlich näher kennen gelernt haben, sondern auch bei einer ganzen Generation jüngerer Archivare, denen er Lehrer und Vorbild gewesen ist.

SCHRIFTENVERZEICHNIS

a) Selbständige Werke:

1. Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Diss. Marburg 1900; auch in: *Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 65. Jg. (1900) S. 1 ff.
Besprechung: H. Witte in: *Histor. Zschr.* Bd. 87 (1901) S. 332 f.
2. Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Tecklenburg, Münster 1903 (Inv. d. nichtstaatl. Archive d. Provinz Westfalen Bd. II Heft 1).
3. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg (geschichtliche Einleitungen), Münster 1907 (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen hrsg. v. Provinzialverband der Provinz Westfalen).
4. Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warendorf (zus. m. Ernst Müller), Münster 1908 (Inv. d. nichtstaatl. Archive d. Prov. Westfalen Bd. II Heft 2).
5. Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreform im Fürstentum Calenberg-Göttingen 1. Halbband: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformationsgeschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung, Hannover 1928 2. Halbband: Die Reformationsgeschichte von der Visitation ab und das Klosterregiment Erichs des Jüngeren, Hannover 1929.
Besprechungen: a) *Selbstanzeige* in: *Niedersächs. Jahrbuch* 6. Jg. (1929) S. 307 ff.
b) G. Wolf in: *Mitt. aus der histor. Lit. N. F.* Bd. 17 (1929) S. 129 ff.
c) F. Cohrs in: *Zschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch.* Bd. 34/35 (1929/30) S. 425 ff.
d) F. Cohrs in: *Theol. Lit.Ztg.* 54. Jg. (1931) S. 254 ff.
e) J. Heckel in: *Savigny-Zschr.* Bd. 49 (1929) S. 641.
f) A. Saathoff in: *Zschr. f. Kirchengesch.* Bd. 49 (1930) S. 118.
g) P. Kirm in: *Göttinger Gelehrte Anzeigen* 193. Jg. (1931) S. 154 ff.
h) K. Bauer in: *Histor. Zschr.* Bd. 146 (1932) S. 123 ff.

b) Zeitschriftenaufsätze:

6. Johann Bertram Stüve in: *Zschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen* Bd. 85 (1920) S. 97 ff.
7. Die älteste Gestalt der calenbergischen Landeskirche in: *Zschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch.* 28. Jg. (1923) S. 1 ff.
8. Die politischen Einflüsse auf das Reformationswerk der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen (1538—55) in: *Niedersächs. Jahrbuch* 1. Jg. (1924) S. 104 ff.
9. Das Kirchenregiment der Herzogin Elisabeth im Fürstentum Calenberg-Göttingen in: *Savigny-Zschr.* Bd. 45 = *Kan. Abt.* Bd. 14 (1925) S. 62 ff.
10. Der Northheimer Markt und die Urkundenfälschungen im Kloster St. Blasien in: *Hannoversches Magazin* hrsg. v. *Histor. Verein f. Niedersachsen* 2. Jg. (1926) S. 29 ff.

11. Ein Brief des alten Beichtvaters Herzog Erichs des Älteren von Calenberg über die religiöse Haltung Erichs des Jüngeren in: Zschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 36. Jg. (1931) S. 31 ff.
12. Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, die hannoversche Reformationsfürstin, als Persönlichkeit in: Zschr. f. niedersächs. Kirchengesch. Bd. 38 (1933) S. 140 ff.
13. Wie sollten nach der Auffassung des Antonius Corvinus, des Reformators der Hannoverschen Lande, sich Gemeinde und Kirche bauen? in: Zschr. f. niedersächs. Kirchengesch. Bd. 40 (1935) S. 41 ff.

c) Rezensionen:

14. Deutsche Literaturzeitung 29. Jg. (1908) Sp. 2997 ff. über: Arnold Knops, Die Aufhebung der Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) im nördlichen Münsterlande, Münster 1906.
Weitere Rezensionen, insbes. im „Niedersächs. Jahrbuch“ u. in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“.

d) Schriftleitung des „Niedersächsischen Jahrbuchs für Landesgeschichte“ 1927—1930.

e) Ungedrucktes:

15. Einleitung zum Repertorium für Abt. 29 des Staatsarchivs Danzig (insbes. über die Zuständigkeit der Oberratsstube, dann des ostpreußischen Etatsministeriums für Westpreußen) zw. 1905 u. 1910.
16. Das Klosterregiment der Wolfenbütteler Herzöge im Lande Calenberg-Göttingen 1585—1634 (Forts. v. 5; nur Anfang ausgearbeitet).
17. Besprechung von H. Ritter von Srbik, Wien und Versailles 1692—1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsaß und Lothringen, Wien 1944.
18. Archivwissenschaftliche Artikel zum geplanten „Sachwörterbuch für die deutsche Geschichte“; von den geplanten 18 Artikeln liegen folgende 15 ausgearbeitet vor: Archiv, Archivarische Terminologie, Archivgestaltungstypen, Archivische Ordnungsprinzipien, Archivische Zuständigkeit, Archivrecht und Eigentum an Archivalien, Archivtheorien (nur für 19. Jh. ausgearbeitet), Dynastische Archive, Heeresarchive, Kirchliches Archivwesen, Provenienzprinzip, Reichsarchive, Sippenarchive (Familien-, Adelsarchive), Stadtarchive, Wirtschaftsarchive.

f) Vorlesungsnachschrift:

19. Archivkunde. Vorlesungen am Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung in Berlin-Dahlem 1937—39.

Der wissenschaftliche Nachlaß der Berliner Zeit und der Jahre 1944/45 befindet sich im Staatsarchiv Hannover (Hann. 91 Brenneke).

Das Titelbild, das Brenneke i. J. 1941 zeigt, ist freundlicherweise vom Hauptarchiv in Berlin-Dahlem zur Verfügung gestellt worden.

„La conservazione degli atti corrisponde ad un bisogno innato dell'umanità, bisogno che l'ignoranza potrà pur calpestare, ma sopprimere non mai.“¹⁾

E. Casanova, *Archivistica* 1928 S. 505

EINLEITUNG

Casanova, aus dessen Feder wir das beste umfassende Werk über Archivwesen besitzen (Lit. Nr. 127), teilt die Archivwissenschaft (archivistica) ein in praktische Archivlehre oder Archivtechnik (archiv-economia), die in erster Linie die wissenschaftlichen Grundlagen für die äußere Behandlung der Archivalien (Aufnahme, Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung) schafft, in die eigentliche Archivkunde oder Archivtheorie (archivistica pura), die die Maßnahmen zur Nutzbarmachung, also die Methoden der inneren Ordnung, untersucht und sich mit Wesen und Typen der Archive befaßt, und in Archivrecht²⁾, wozu schließlich noch die Geschichte des Archivwesens und der Archivwissenschaft tritt³⁾. Wir wollen

¹⁾ „Die Erhaltung der Akten entspricht einem eingeborenem Bedürfnis der Menschheit, einem Bedürfnis, das die Unwissenheit wohl verachten, aber niemals unterdrücken kann.“

²⁾ Eine zusammenfassende Darstellung der Probleme des Archivrechts wäre eine dankbare Aufgabe. Die älteren Theorien über das Recht zur Führung von Archiven und die Bedeutung des Archivs für den Rechtswert der in ihm aufbewahrten Dokumente haben für Deutschland — im Gegensatz etwa zu den angelsächsischen Ländern — nur noch geschichtliches Interesse. Heute stehen die Fragen des Eigentumsrechts und des Rechtes auf Einsicht und Veröffentlichung im Vordergrund. Es wäre darzulegen, daß Archivgut nicht nach den Gesichtspunkten des Fahrnisrechts behandelt werden darf, sondern den öffentlichen wie auch den nichtöffentlichen Archivalien ein Domanialcharakter, eine Bindung an die Stelle, bei der sie erwachsen sind, eigen ist, was in ihrer Unveräußerlichkeit, Unverjährbarkeit und Öffentlichkeit zum Ausdruck kommen müßte (vgl. italienisches Archivrecht und römischrechtliche Anschauungen). Auch die heute alle Auseinandersetzungen über „archivalische Flurbereinigungen“ beherrschende Spannung zwischen den Forderungen des Eigentumsrechts und der vom Provenienzprinzip her bestimmten archivalischen Zuständigkeit harret einer Lösung (vgl. z. B. den Streit zwischen der Bundesrepublik und den Bundesländern um die österreichischen Klosterarchivalien und die Archive der kleinen vorhabsburgischen Territorien).

³⁾ Auch in Frankreich begegnet die Unterscheidung von archivéconomie als Gesamtheit der praktischen Vorschriften für Einrichtung und Erhaltung des Archivs und archivistique, der Wissenschaft von Wesen, Entwicklung und Grund-

uns hier auf eine vertiefte Betrachtung der eigentlichen Archivkunde beschränken. Im Unterschiede zur Urkunden- und Aktenlehre betrachtet diese nicht die einzelnen Dokumente für sich, ihr kommt es vielmehr darauf an, zu untersuchen, auf welche Weise diese Dokumente in den verschiedenen Zeiten zu einem Ganzen, zum Archiv, zusammengefügt worden sind. Neben diese Frage nach dem inneren Aufbau, der Struktur des Archivs, tritt als zweites beherrschendes Problem das der Organisation der Archive, d. h. ihres Verhältnisses zu den übrigen Amtsstellen und der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit. Aber eine Archivkunde, die nicht mehr als fertige Rezepte, als Regeln für den Archivar bieten wollte, wäre unvollkommen: zur Archivkunde gehört Archivgeschichte, die für uns keine antiquarische Liebhaberei sein kann. Denn ohne Kenntnis der Geschichte des Archivwesens und der archivischen Theorien, deren Auswirkungen ja vielfach bis in die Gegenwart hineinreichen, wird uns kein Archiv in seinem innersten Aufbau verständlich werden. Eine solche Archivkunde auf der Grundlage der Archivgeschichte weist uns zugleich auch den Weg zu den archivalischen Quellen, aber sie will mehr sein als bloße Quellenkunde, als Geschichte und Beschreibung des Inhalts; sie soll als Formengeschichte erforschen, in welchen Formen sich der Inhalt ausgeprägt hat. Inhalt und Form, Kern und Schale gehören zusammen. Wie in der Urkunden- und Aktenlehre so ist auch in der Archivkunde die Kenntnis der Form notwendig für Verständnis und Kritik des Inhalts, und auch dem Forscher, der nur nach dem Inhalt forscht, kann die Form, die diesen Inhalt umfaßt, der Zusammenhang, in den er hineingehört, nicht gleichgültig sein. Aber wir begnügen uns nicht mit der Betrachtung der einzelnen Form; vergleichend und systematisierend wollen wir archivische Formtypen aufzuzeigen versuchen und schließlich zur Einsicht in archivische Entwicklungsgesetze gelangen.

Eine universale Archivgeschichte von allgemeinen Gesichtspunkten aus gibt es nicht: der „*Guide international des Archives*“ (Lit. Nr. 19) begnügt sich, das Archivwesen der einzelnen Staaten nebeneinander zu stellen, ausländische Archivlehren bieten nicht mehr als gelegentliche Ausblicke. Der einzige Versuch einer deutschen Archivgeschichte unter allgemeinen Gesichtspunkten — Victor *Loewes* Arbeit (1921; Lit. Nr. 387) begnügt sich mit der bloßen Aneinanderreihung recht unterschiedlicher Archivgeschichten — ist Franz von *Löhers* Archivlehre (1890; Lit. Nr. 125) geblieben, die trotz vielen treffenden Einzelbemerkungen und seinem ausgeprägten Sinn für die große Bedeutung der Archive schon im Zeitpunkt des Erscheinens überholt war.

sätzen der Verwahrung, Gliederung und Auswertung der Archive (Charles Samaran, *Archives in: Revue du Synthèse* hrsg. v. Henri Berr Bd. 15 Paris Febr. 1938 S. 39ff.). Bei niederländischen Archivtheoretikern findet sich ebenfalls die Einteilung der Archiefwetenschap in Archiefconomie und Archivistiek. Über den englisch-amerikanischen Begriff der archival economy s. u. S. 242.

Paul Kehr hat in seiner Besprechung (Histor. Zschr. Bd. 68 1892 S. 182 ff.) die ganze Schale seines Spottes über die vielen Wunderlichkeiten des Buches ausgegossen, insbesondere über das Spiel mit der heiligen Siebenzahl: sieben Gattungen von Archivalien, sieben Schriftarten, sieben Stände und sieben Kulturperioden werden miteinander parallelisiert; in jeder dieser sieben Kulturperioden hat jeweils einer dieser Stände, eine dieser Schriftarten und eine dieser Archivaliengattungen vorgeherrscht und so das Archivwesen jeweils auf eine neue Entwicklungsstufe emporgehoben. Zerstreute Notizen werden willkürlich verallgemeinert und, wo die Quellen zur Geschichte des Archivwesens versagen, werden sie durch Schlüsse aus dem Gange der allgemeinen Kulturgeschichte ergänzt. Von reicher Phantasie ist das Werk, das im Stile der damals beliebten populären Kulturgeschichtsdarstellungen abgefaßt ist, überwuchert und im ganzen hat es sein wissenschaftliches Ziel verfehlt, weil es die Archivgeschichte ganz in die allgemeine Kulturgeschichte einbettet und seine allgemeinen Gesichtspunkte nicht dem Archivwesen selbst entnimmt. Erst die Fülle von Literatur zur Geschichte der einzelnen Archive, die uns jetzt vorliegt und die wir zum erheblichen Teil der von Löher begründeten „Archivalischen Zeitschrift“ verdanken, hat uns instand gesetzt, aus den zahlreichen Einzelheiten vergleichend allgemeine und überall wiederkehrende Züge der Entwicklung zu ermitteln und diese dann wieder in der Geschichtsbetrachtung fruchtbar werden zu lassen.

Der Versuch von Serafino *Pistolesi* (*Les Archives européennes* 1934; Lit. Nr. 130), eine Archivgeschichte nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten, stellt die italienische Entwicklung in den Mittelpunkt und sucht ganz richtig von den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen her die Ausprägungen und die Entwicklung der verschiedenen Archivformen zu erklären. Manche Begriffe, die wir hier erarbeitet haben, finden sich wieder, vor allem begegnet die gleiche dreigliedrige Periodisierung mit einer ähnlichen Kennzeichnung der Zeitabschnitte. Aber die Grundbegriffe des Archivwesens mangeln klarer Umgrenzung, die Grundlinien der Entwicklung treten nicht genügend hervor, und überhaupt ist die Arbeit nicht sehr tiefgründig. Ludwig *Bittners* Erläuterungen zum Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Lit. Nr. 508 V, 4) haben uns in der grundsätzlichen Betrachtung der Archivprobleme entschieden weiter vorwärts geführt.

Der Plan des vorliegenden Werkes ergibt sich aus unserem Ziel einer Archivkunde auf archivgeschichtlicher Grundlage. Nachdem wir die archivalischen Grundbegriffe geklärt haben, wollen wir die Archivtheorien, deren praktische Verwirklichung verschiedene Archivtypen ergibt, in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgen und schließlich aus älteren theoretischen Gedankengängen die jetzt herrschenden Anschauungen, in deren Mittelpunkt das Provenienzprinzip steht,

herauswachsen sehen. Ziel der anschließenden geschichtlichen Darstellung wird es dann sein, eine allgemeine Morphologie der Archive zu versuchen, die sich nicht mit der Aufzählung und geschichtlichen Beschreibung des Inhalts begnügt, sondern die einzelnen Archivformen in Vergleich miteinander setzt und in die aus der Theorie gewonnene Typologie einfügt. Bei einer derartigen Betrachtung wird uns die individuelle Entwicklung als Komponente der im Keim der Entstehung enthaltenen typischen Entwicklungsmöglichkeiten und der von außen herantretenden Faktoren, die hemmend, fördernd oder richtungändernd auf die Entwicklung eingewirkt haben, deutlich werden. In diesem Sinne wollen wir das antike und das mittelalterliche Archivwesen untersuchen, die Überwindung der mittelalterlichen Archivformen in den großen deutschen Landesarchiven betrachten und schließlich den Durchbruch der modernen Archivperiode seit der französischen Revolution im Ausland — verbunden mit einem Rückblick auf die dortige ältere Entwicklung — und in den deutschen Ländern verfolgen, wobei uns der enge Zusammenhang der Archiv- mit der Territorial- und Verwaltungsgeschichte bewußt bleiben muß.

1. TEIL

ARCHIVTHEORIE

I. GRUNDBEGRIFFE (TERMINOLOGIE)⁴⁾

1. *Archiv und Akten*

Das Wort Archiv begegnet in dreifacher Bedeutung; es bezeichnet:

1. das Archivgebäude als Ganzes, also die Aufbewahrungsstätte der Archivalien, die Verwaltungs- und die Benutzungsräume;
2. denjenigen Teil des Archivgebäudes, in dem die Archivalien gelagert sind, das Magazin (Beständehaus, Speicher);
3. den Bestand an Archivalien im Magazin oder Teile davon, die ehemals selbständige Archive waren (Archivabteilungen, Archivkörper). (nach These 1)⁵⁾

Es empfiehlt sich, zu unterscheiden zwischen den Bezeichnungen: archivalisch, archivarisch und archivisch, je nachdem, ob das Archivale, der Archivar oder das Archiv im Vordergrund der Betrachtung steht. (These 2)

Die Einzahl des mengenmäßig unbegrenzten Totalitätsbegriffs Akten heißt (amtliches) Schriftstück. Sobald mehrere Schriftstücke aktenmäßig unter einem Begriff zusammengefaßt sind, entsteht ein Aktenbündel (lose), Aktenheft oder Aktenband. Die Begriffe Akt, Akte, Aktenstück sind, weil sowohl für die Einzahl wie für die Mehrzahl gebräuchlich, möglichst zu vermeiden. (These 5)

In Aktenbündeln sind die Schriftstücke gewöhnlich chronologisch von unten nach oben, in Aktenheften und -bänden von vorn nach hinten angeordnet.

2. *Archivaliengattungen* (nach These 4)

Archivalien im engeren Sinne gliedern sich in Urkunden, Akten (einschließlich Briefe) und Amtsbücher; im weiteren Sinne gehören

⁴⁾ Wir legen der Darstellung die Thesen von H. O. Meisner, *Archivarische Berufssprache A. Z. Bd. 42/43 (1934) S. 260 ff.* zugrunde; sie sind hervorgegangen aus den Bemühungen des Deutschen Archivtages, eine für ganz Deutschland einheitliche, Fremdausdrücke möglichst vermeidende Terminologie zu schaffen, sollen uns aber hier als Leitfaden zur Erläuterung der archivalischen Grundbegriffe dienen. Br.

⁵⁾ Die Niederländer bezeichnen mit „Archief“ nur die einzelnen Archivkörper oder Registraturen, ein mehrere Archivkörper umfassendes Archiv dagegen als „Archiefdepôt“.

zu den Archivalien auch Karten, Pläne, Siegel, Bilder, Filme, Phonogramme u. a., sofern diese auf geschäftsmäßigem Wege entstanden sind⁶⁾.

Urkunden sind das älteste und aus dem Mittelalter fast ausschließlich erhaltene Eingangsmaterial in unseren deutschen Archiven; denn während man die Urkunde, also den Abschluß des Rechtsgeschäftes, als auserlesenes Schriftgut, das einen Rechtstitel verbrieft, sorgfältig aufbewahrte, gingen die Vorstadien, die vielfach auch schriftlichen Niederschlag gefunden hatten (Petitionen, Entwürfe u. ä.), gewöhnlich verloren.

Allmählich kam daneben der *Brief* zu größerer Bedeutung, aber auch er wurde nicht immer aufbewahrt. Natürlich konnte der Brief unter Umständen zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes führen oder wenigstens darauf abzielen. Aus dieser Sonderform, dem geschäftlichen Briefe, sind die *Akten* entstanden. Während die einfachen Briefe fast ausschließlich aus empfangenem Material bestehen, enthalten Akten sowohl Eingang- wie Ausgangsschriftgut und Innenlaufprodukte: man empfing die Schreiben und legte die Antwort in Einzelkonzepten nieder oder man begann eine Korrespondenz mit einem Einzelkonzept. Ein Wesensunterschied der Akten gegenüber den unzeremoniellen Briefen liegt darin, daß die Akten aus dem Urkundenwesen die Differenzierung in Arten (Reskripte, Handschreiben, Dekrete, Berichte, Ersuchungsschreiben usw.) und dementsprechende Stilformen übernommen haben. Im Gegensatz zu den Urkunden haben sie keine rechtliche Wirkungskraft, sondern stellen nur Überreste geschäftlicher Willensakte dar; und während die Urkunde dank ihrem „autarken“ Charakter aus ihrem Inhalt voll verstanden werden kann, so daß man auf die Vorstadien verzichten konnte, erschließt sich das Verständnis der Akten in vollem Umfange eigentlich erst aus einer fortlaufenden Folge.

Amtsbücher — es kann sich auch um Rollen handeln — gehören zu demjenigen Teil des Registraturguts, der bei der Amtsstelle verbleibt, wo er entsteht. Sie unterscheiden sich von den „Aktentänden“ dadurch, daß in ihnen nicht wie bei jenen, der Verhandlungsstoff aus den verschiedensten Quellen zusammenfließt, sondern fortlaufende gleichmäßige Eintragungen entweder periodisch oder in einem Zuge vorgenommen werden. Die Amtsbücher bildeten das wichtigste Registraturgut der mittelalterlichen Kanzleien und sind im Ausland bis in die neuere Zeit hinein vorherrschend geblieben;

⁶⁾ Solches Registraturgut stellte das Filmarchiv des Reichsarchivs und späteren Heeresarchivs zu Potsdam dar, das aus dem amtlichen Filmmaterial des Bild- und Filmamtes des Heeres hervorgegangen ist. Dagegen sind die Film-sammlungen des Stadtarchivs München oder des Ratsarchivs Dresden ebenso wie das „Phonogrammarchiv“ im „Haus des Rundfunks“ zu Berlin eher als zeitgeschichtliche Sammlungen anzusehen.

in Deutschland wurden sie bei den Städten länger als in den landesherrlichen Amtsstellen fortgeführt⁷⁾).

Wie verhält sich unsere Gliederung in Urkunden, Akten und Amtsbücher zu der in einzelne Archivabteilungen? Bilden Urkunden, Akten und Amtsbücher ihrem Wesen nach eigene Abteilungen innerhalb des Archivs? Die mittelalterlichen Urkunden, die uns ja in der Regel als isolierte Stücke ohne ihre Vorverhandlungen überliefert sind, fassen wir zu besonderen Abteilungen zusammen. Ausländische Archive (Neapel, Barcelona, London u. a.) besitzen lange Reihen von Amtsbüchern (in Form von Bücherbänden oder Pergamentrollen), die vielfach vom Mittelalter bis in die unmittelbare Gegenwart reichen, als selbständige Abteilungen. Aber wie dort der zugehörige Schriftwechsel, sofern er sich erhalten hat, den Reihen der Amtsbücher (Register) angeschlossen wird, so sind auch in Deutschland die neuzeitlichen Urkunden, deren Vorverhandlungen ja in den Akten ihren Niederschlag gefunden haben, häufig mit ihren Akten vereinigt worden. Wenn wir nun heute im Archiv gewöhnlich diese Urkunden, soweit sie aus Pergament sind, aus den Akten herausnehmen — wobei natürlich in die Akten ein Hinweis auf den Verbleib der Urkunden gehört — und mit den mittelalterlichen Urkunden zu besonderen Urkundenabteilungen vereinigen, dann geschieht dies im wesentlichen aus äußeren Gründen der besseren Erhaltung von Siegel und Pergament. Aber auch der ausgesprochen formale Charakter der meisten der modernen Urkunden, deren Rechtsinhalt erschöpfend in den Vorverhandlungen und Entwürfen festgehalten ist, führt zuweilen zu gesonderter Aufbewahrung; z. B. gelangten alle Reichs- und preußischen Gesetze nach ihrer Verkündung von dem zuständigen Ministerium im Original an das

⁷⁾ In seiner Urkunden- und Aktenlehre (* 1952 S. 21. Lit. Nr. 173) hat sich H. O. Meisner von seiner bisherigen Auffassung der Amtsbücher als selbständiger Archivaliengattung abgewandt, weil sie sich durch kein Wesensmerkmal von Urkunden und Akten abhoben, ihre Eintragungen vielmehr sehr häufig urkundlichen Charakter tragen; in diesem Falle seien sie zur Gattung der Urkunden, sonst zu der der Akten zu rechnen. Da das Amtsbuch in der Archivgeschichte vielfach eine bedeutende und selbständige Rolle neben Urkunden und Akten gespielt hat, wird man vom Blickpunkt der Archivkunde aus wohl besser an der Trias Urkunden, Akten und Amtsbücher festhalten, es sei denn, daß man Akten nur negativ als Zusammenfassung alles nichturkundlichen Materials definiert, wodurch natürlich ein Drittes ausgeschlossen wird; aber auch dann wird man den Amtsbüchern eine mehr als bloß formale Sonderstellung innerhalb der Gattung der Akten zugestehen müssen. Amtsbücher sind ihrem Ursprung nach interne Hilfsmittel der Verwaltung: Übersichten (Lagerbücher, Rechnungsregister, Kataster, Kopialbücher) oder Gedächtnisstützen (Protokollbücher, Namenslisten); auch die Eintragungen von Rechtsgeschäften haben ursprünglich keine rechtbeweisende oder rechtsetzende Kraft, sondern stellen nur Aufzeichnungen über Amtshandlungen dar (Bücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Ebenso fehlt den Amtsbüchern aber auch die Zielstrebigkeit der Akten, die ja durch Aktion oder Reaktion die Geschäfte vorwärtreiben wollen. Daß sie sowohl Urkunden wie Akten vertreten können, ist eine sekundäre, aus ihrem Charakter als „Hilfsmittel“ erklärliche Erscheinung.

Berliner Geheime Staatsarchiv oder an das Reichsarchiv, während die zugehörigen Akten, in denen sich der Wortlaut des Gesetzes im Entwurf wiederfindet, erst viel später abgegeben wurden, so daß sich hier auch gesonderte archivische Aufstellung ergab. Eine innere Notwendigkeit, für die einzelnen Archivaliengattungen getrennte Abteilungen zu bilden, besteht also nicht. Wenn wir dies dennoch häufig — vorwiegend aus äußeren Gründen der besseren Erhaltung oder geeigneteren Unterbringung — tun, dann müssen wir unbedingt darauf achten, daß organisch erwachsene Abteilungen entstehen, die nur Bestände vereinigen, die von einer einzigen Amtsstelle herühren.

3. Archiv- und Registraturbehelfe (These 6)

A) *Archivverzeichnisse* sind:

1. für den Dienstgebrauch (meist handschriftlich)
 - a) Übersichten
 - b) Bandrepertorien (Findbücher)
 - c) Zettelrepertorien (Findkarteien)
2. für die außeramtliche Benutzung (meist gedruckt)
 - a) Übersichten
 - b) Inventare.

Übersichten braucht jeder, der sich im Archiv zurecht finden soll, vor allem der neue Beamte. Sie geben Überblicke über die Haupt- und Unterabteilungen. Zu jeder Hauptabteilung findet sich ein kurzes und prägnantes Verzeichnis der Unterabteilungen, und von da aus gelangt man an das zugehörige Repertorium. Gewöhnlich enthalten die Übersichten auch die Lage der Archivalien im Magazin.

Für gewöhnlich suchen wir bestimmte Sachen, brauchen also nicht den ganzen Bestand einer Abteilung. Ehe wir an die Akten herangehen, müssen wir feststellen, in welchen Aktenbänden die betreffende Angelegenheit enthalten ist. Dem dienen die *Findbücher oder Bandrepertorien* (Registranden, Elenche; gewöhnlich für jede Abteilung mindestens eines), die uns zum einzelnen Aktenband hinführen. Repertorien sehen verschieden aus, je nachdem wie die Abteilungen gebildet sind (systematische Gliederung, Sachstichworte in alphabetischer Folge, chronologische Folge der Titel o. ä.). Den Anfang der Repertorisierung bildet gewöhnlich eine Kartei, später werden die Zettel abgeschrieben und in Bandform gebracht. Meist verzeichnen die Bandrepertorien die einzelnen Akteneinheiten in der Folge ihrer Lagerung. Es kommt aber auch vor, daß die Reihenfolge der Lagerung nicht mit der sachlichen Gliederung des Repertoriums übereinstimmt, nämlich dann, wenn man den ungeordneten Bestand in seiner zu-

fälligen Lagerung auf Zetteln verzeichnet und diese dann nach einem Sachsystem oder nach alphabetischer Stichwörterfolge ordnet, ohne die Akten dementsprechend umzulagern (so beim sog. Bärtschen Prinzip). Manchmal bleibt es bei den Zettelrepertorien, aber das Streben geht nach den übersichtlichen Bandrepertorien.

Eine Nebenform der Repertorien sind die sog. „*Analysen*“, Verzeichnisse, die nach einer bestimmten Richtung hin näher ausgeführt sind. Es gibt ältere Abteilungen, die nur sehr kurze Sachbetrieße für ihre einzelnen Aktenpakete geben und nach einer genaueren Inhaltsangabe verlangen. Dazu tritt als subjektives Moment der Hunger nach dem Inhalt. Der Archivar muß ja bei Ordnungsarbeiten Ent-sagung üben und kann sich nicht in den Inhalt vertiefen wie bei Recherchen und wissenschaftlichen Arbeiten. Besteht nun aber ein objektives Bedürfnis nach Spezifizierung des Inhalts, wie z. B. bei den alten Schönbeckschen Repositoren des Berliner Geheimen Staatsarchivs, die sehr allgemein gehaltene Sachunterteilungen („Kon-volute“) enthalten — der alte Registrator erschloß den Inhalt durch seine Registraturhilfsmittel —, dann wird der Archivar gern das Verfahren der Analyse anwenden, um den Inhalt in mehr oder weniger ausführlichen Aufzählungen auszuschöpfen. Natürlich ist das Ergebnis ganz subjektiv, es fallen meist nur politische oder kulturelle Kuriosa ab. Im Berliner Geheimen Staatsarchiv hat dieses Verfahren besonders der Staatsarchivar Gottlieb Friedländer im 19. Jh. gepflegt. Nachdem man aber sah, daß die Auswüchse weit ab führten und kaum noch dem praktischen Bedürfnis dienten, hat man diese Methode ganz verlassen. Heute legt man dafür eingehende Sachweiser an. Wenn in einem Aktenband etwas enthalten ist, was nicht ohne weiteres unter dem Aktentitel darin vermutet werden kann oder was von ganz besonderer Wichtigkeit ist, dann hebt man es durch einen „*Intusvermerk*“ („*Darin-Vermerk*“) heraus.

Dem auswärtigen Benutzer, der sich vor dem Besuch des Archivs informieren will, kommen wir durch die Hilfsmittel für die *außer-amtliche Benutzung* entgegen⁸⁾. Die *gedruckten Übersichten* können sehr verschieden aussehen. Während die amtlichen Übersichten meist sehr knapp gehalten sind, geht man in den außeramtlichen meist weiter, z. B. gibt die Übersicht des Berliner Geheimen Staatsarchivs ausführliche Aufschlüsse über die innere Gliederung jeder Abteilung⁹⁾.

⁸⁾ Verzeichnisse von gedruckten Archivbehelfen in der anhängenden Literaturübersicht unter Archivgeschichte der einzelnen Länder u. unter: 47. Inventar-reihen über nichtstaatliches Archivgut.

⁹⁾ Den deutschen Übersichten entsprechen annähernd die französischen Inventaires (États) sommaires und den deutschen Inventaren die Inventaires analytiques, während es sich bei den Répertoires numériques um ganz knappe Bestandsübersichten, „Führer“ durch die Bestände, handelt (Aufzählung der Nummern).

Sie bilden schon den Übergang zum *Inventar*¹⁰⁾, das nahezu an ein gedrucktes Repertorium grenzt und meist mehr bietet, als in den Akten steht (behördengeschichtliche und allgemeinesgeschichtliche Anmerkungen, Hinweise auf Literatur und auf andere Archive). Neben *Gesamtinventaren*, die den gesamten Aktenbestand mehr oder weniger ausführlich wiedergeben (z. B. für österreichische staatliche Archive), finden wir *Ausleseinventare*, die aus allen Archivabteilungen Material über bestimmte Fragen zusammenstellen (z. B. die von der damaligen Landesbauernschaft Kurmark angeregte Inventarisierung des Archivmaterials über die bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Kurmark)¹¹⁾. Eine dritte Gruppe von Inventaren könnte man in Anlehnung an die eben besprochene Form der Analyse „*analytische Inventare*“ nennen; sie enthalten ausführliche Aktenverzeichnisse von historisch besonders bedeutsamen Beständen im Stile der Repertorien, geben aber darüber hinaus eingehende Inhaltsbeschreibungen der Akten, ähnlich wie die Analysen, nur ohne deren subjektiv bedingte Ungleichmäßigkeit. Ein einzigartiges Beispiel dieser Gattung ist das Küchsche Inventar des für die Reformationsgeschichte bedeutsamen politischen Archivs des Landgrafen Philipp von Hessen im Marburger Staatsarchiv (Lit. Nr. 473).

B) Registraturbehelfe: Der *Renner* (Rotulus, Series actorum, Vorsatzblatt), das Inhaltsverzeichnis eines Aktenbandes, erleichtert das Suchen nach einem bestimmten Einzelstück. Der Renner kann vom Registrator während des Entstehens oder beim Abschluß eines Bandes angelegt worden sein. Brauchbar wird er natürlich erst durch eine Follierung (Blattzählung) oder Paginierung (Seitenzählung) des Aktenbandes.

Geschäftstagebücher oder Journale, die den Eingang, Auslauf und Innenlauf der Schriftstücke bei den Behörden festhalten, werden von diesen mit den Akten abgeliefert. Sie spielen eine besondere Rolle bei den alten Repositoren des Berliner Geheimen Staatsarchivs, die begrifflich sehr weitgefaßte Sachabteilungen („Konvolute“) aufweisen. Suchen wir eine bestimmte Sache oder ein einzelnes Schriftstück, dessen Datum wir kennen, dann gelangen wir von dem Geschäftstagebuch des betreffenden Jahres zur Aktensignatur. Sucht man einen Aktenvorgang, dessen Betreff bekannt, dessen Datum aber unbekannt ist, dann helfen die Indices (Namen- und Sachweiser zu

¹⁰⁾ Bei den „Inventaren“ des Reichsarchivs zu Potsdam dagegen handelt es sich lediglich um ausführliche Bestandsbeschreibungen, nicht um Aktenverzeichnisse.

¹¹⁾ Zu den Ausleseinventaren gehören im Grunde auch die sog. „Vollinventare“, die Material gleicher Art aus verschiedenen Archiven zusammenfassen wollen. Sofern es sich dabei um zersplitterte Bestände derselben Provenienz handelt, ist deren Vereinigung wenigstens im Verzeichnis zu begrüßen. Bedenklich aber ist es, wenn sich das Inventar zur historischen Quellenkunde weitet, die alle ein bestimmtes Thema betreffenden Bestände verschiedener Archive zusammensucht.

den Geschäftstagebüchern, meist in Bandform) weiter. Indices können auch erst im Archiv entstehen; auch jedes Repertorium sollte eigentlich am Schluß einen Index haben.

Verweiszettel (Remissorialien), die auf einen anderen Aktenvorgang, unter Umständen sogar auf einen ganzen Aktenband hinweisen, werden von dem Registrator in den Fällen, in denen ein Schriftstück sich nicht eindeutig einem Aktenbande einverleiben läßt, überall dort eingelegt, wo das betreffende Schriftstück ebenfalls hätte untergebracht werden können. Auch der Archivar muß Verweiszettel einlegen, wenn er eine Urkunde oder ein Schriftstück aus einem Aktenbande entnimmt, um sie anderswo einzuordnen, oder wenn er vom Registrator zerrissene Zusammenhänge wiederherstellen will.

Aktenpläne (Registratorschemata) geben den Aufbau der Registratur (Sammelakte) wieder, während das *Aktenverzeichnis* sämtliche Aktenbände mit Betreffen und Daten in der durch das Registratorschema vorgeschriebenen Ordnung enthält.

4. Archivtechnische Begriffe (Thesen 7, 8 u. 9)

Wenn die Schriftstücke ihren Weg im Geschäftsgange der Kanzlei beendet haben, und „zu den Akten („z. d. A.“) geschrieben“ worden sind, gelangen sie in die Registratur, wo sie der Registrator in die entsprechend der Registraturordnung formierten Aktenbände in chronologischer Folge (nach Ausstellungs- oder nach Eingangsdatum) einordnet. Auf dem Umschlag (Tektur) des Aktenbandes wird Herkunft (Behörde, Registratur), Betreff (Rubrum) und Zeit sowie die Signatur (Kennzeichen¹²) vermerkt, die außerdem gern der schnelleren Übersicht wegen auf herausragenden Aktenschwänzen angebracht werden.

Wenn diese Aktenbände abgeschlossen sind und nicht mehr für die laufende Verwaltung benötigt werden, sind sie an das Archiv abzuliefern. Obwohl für die modernen Registraturen heute gewöhnlich periodische Ablieferungstermine (mehrjähriger Ablieferungsturnus) vorgeschrieben sind, steht die Entscheidung darüber, ob sie die Akten noch zu benötigen meint, ganz im Belieben der Behörde; wünschenswert wäre es vom Standpunkte der Archive, wenn feste Stichjahre angesetzt würden (wie z. B. in Dänemark) und die Behörden ältere Akten nur behalten dürften, wenn sie diese Notwendigkeit besonders begründeten. Alles im Archiv befindliche Material — Sammlungen und Nachlässe ausgenommen — stammt von irgendwelchen

¹²) Unter „Akten- oder Geschäftszeichen“ dagegen versteht man gewöhnlich das aus Tagebuchnummer, Abteilungszeichen u. ä. zusammengesetzte Zeichen des einzelnen Schriftstücks. In der modernen tagebuchlosen Registratur nach Dezimalsystem enthält das Aktenzeichen als Hauptbestandteil die Aktensignatur, der gewöhnlich das Eingangsdatum zugefügt wird.

Amtsstellen, sei es unmittelbar von der Stelle, wo es entstanden oder empfangen ist, sei es von einer anderen Stelle, die es zunächst übernommen hatte. Jeder Abgabe soll die abgebende Behörde ein Abgabeverzeichnis beifügen. Vom Standpunkte des Archivs aus bedeutet jede Aktenablieferung einen Zugang (Akzession), der in ein Zugangsbuch (Akzessionsjournal) mit fortlaufender Nummer eingetragen wird; gewöhnlich wird die Zugangsnummer auf jedem Aktenband vermerkt. Vor der endgültigen Aufstellung werden die Akten durch den Archivar — bei neueren Verwaltungsakten meist schon am Ort der Behörde — auf ihren Wert hin gesichtet und die wertlosen Akten (Kassanda, Stampfmasse¹³⁾) ausgeschieden (Kassation, Skartierung) und zur Vernichtung freigegeben, wozu allerdings auch die Genehmigung der Behörde erforderlich ist. Die früher beliebte Sichtung nur nach den Abgabeverzeichnissen ist bedenklich, weil der Wert der Akten aus den oft wenig zutreffenden Titeln nicht zu erkennen ist.

Aufgabe des Archivars ist es, die übernommenen Bestände zu ordnen, im Findbuch zu verzeichnen (Repertorisierung) und dieses mit Namen- und Sachweiser zu versehen (Indizierung). Sein besonderes Augenmerk hat er der Erhaltung und Pflege der ihm anvertrauten Archivalien (Konservierung) und der Wiederherstellung oder Ausbesserung beschädigter Archivalien (Restauration oder Renovierung) zuzuwenden.

Neben die Tätigkeit der Übernahme, Ordnung und Pflege der Archivalien tritt als zweite archivarische Aufgabe die Ausführung von Recherchen (Nachforschungen) für Auskünfte aus den Akten an die Verwaltung wie an private Forscher. Erst durch Recherchen dringt der Archivar tiefer in den Inhalt der Akten ein, weitet seine verwaltungsgeschichtlichen Kenntnisse und übt seinen Spürsinn; und darin liegt der Lohn jeder Recherche, nicht im sachlichen Ergebnis. Nach der Benutzung werden die Akten reponiert, d. h. an ihren Lagerort zurückgelegt.

Außer den Akten, die die Archive von den Behörden entsprechend ihrer Zuständigkeit empfangen und deren Ablieferung sie verlangen können, nehmen sie häufig Archivgut auf, das vom Eigentümer hinterlegt wird (Depositum, Hinterlegung, hinterlegter Bestand); solche Eigentümer können Kommunen oder Kommunalverbände, kirchliche Anstalten, öffentliche oder private Korporationen und Privatpersonen (Familienarchive, Nachlässe) sein. Von den Hinterlegungen, die im Interesse des Eigentümers liegen und meist auf unbestimmte Zeit geschehen, sind die Leihgaben zu unterscheiden, die meist auf begrenzte Zeit auf Wunsch des beliebigen Archivs (für Ausstellungen u. ä.) zur Verfügung gestellt werden.

¹³⁾ Die Bezeichnung „Stampfgut“ sollte man vermeiden, wenn auch tatsächlich oft wirkliches Gut eingestampft wird; die Korrelate sind vielmehr: Archivgut — Stampfmasse. Br.

5. Aktengattungen (These 8)

Allgemeine und Sonderakten (General- und Spezialakten): Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als bedeute die Scheidung zwischen allgemeinen und Sonderakten die Zerreiung organisch gewordener Zusammenhnge der Registratur. Denn in Wirklichkeit entwickeln sich ja die allgemeinen Angelegenheiten nicht unabhngig von den besonderen Fllen, sondern beide hngen eng miteinander zusammen: eine allgemeine Anweisung ruft spezielle Manahmen hervor und spezielle Erfahrungen erweitern sich zu allgemeinen Gesichtspunkten. In der Registratur einer noch wenig entwickelten Verwaltung finden wir daher auch gewhnlich das Allgemeine und das Besondere im engsten Verbande. Erst mit fortschreitender Intensivierung der Verwaltung entsteht das Bedrfnis, das Allgemeine gegenber den vielen Einzelfllen herauszuheben oder auch den Einzelfall, der sich zu einem Sonderfall ausweitet, aus dem Ganzen auszusondern. In diesem Sinne beruht das Nebeneinander von Allgemeinem und Besonderem weniger auf einer logischen Scheidung, die das Allgemeine von vornherein mit begrifflicher Schrfe von dem Besonderem trennt, wie es etwa das franzsische Ordnungssystem der Fondsgliederung tut, als auf einer organischen Sonderung, die aus dem Geschftsgange erwchst. Indem sich das Allgemeine als das Bedeutende und Weiterwirkende im Laufe der Geschfte immer strker heraushebt gegenber den Abzweigungen und Verstelungen der Einzelflle, wird die mannigfaltige Gliederung des organischen Lebens, das ja in der Registratur einen Ausdruck finden soll, erst wirklich deutlich.

Haupt- und Nebenakten: Bei dieser Sonderung liegt kein Nebeneinander von Allgemeinem und Besonderem vor, sondern meist eine besondere Angelegenheit, die nur nebenher luft und das wirkliche Fortschreiten der Verhandlungen nicht beeinflusst. Dann legt der Registrator, um die eigentlichen Akten (Hauptakten) zu entlasten, Nebenakten (Beiakten, Adhibenden) an (z. B. ber die Kosten des Verfahrens, das in den Hauptakten durchgefhrt wird) und bildet aus ihnen besondere Bnde, die den Hauptakten beigefgt werden (Adhibenda zu Bd. 1 usw.). Ihr historischer Wert braucht dem der Hauptakten nicht nachzustehen. Auch diese Sonderung bewirkt eine bessere, dem Organismusgedanken Rechnung tragende Gliederung der Registratur, indem man das Nebenschliche, das neben der eigentlichen Verhandlung herluft, aus dieser herauslost. Die Einteilung in Haupt- und Nebenakten wie die in allgemeine und Sonderakten hat sich erst im modernen Registraturwesen mit der Intensivierung des Geschftsverkehrs herausgebildet, und der Archivar, der einen vllig zerstrten Zusammenhang vorfindet, mu, wenn es ihm notwendig erscheint, der Registratur nachschaffend eine solche Ordnung geben.

*Reihen- und Sachakten (Serien und Dossiers)*¹⁴⁾: Diese Einteilung ist älter als die beiden vorigen. In der alten wie in der modernen Registratur gibt es Reihen- und Sachakten, und der Archivar muß oft bei der Neuordnung zerstörter Registraturen auf diese Einteilung zurückgreifen. Denn es gibt Akten, die nicht nach Sachprinzipien eingeteilt werden können. Reihenakten bilden sich dann mit Notwendigkeit — und sollten auch nur dann innerhalb der Sachregistratur geduldet werden —, wenn die Möglichkeit zu Sachzusammenfassungen gar nicht vorhanden ist (z. B. bei Gesandtschaftsberichten, Sitzungsprotokollen, Hauptberichten von Behörden und sonstigen Berichten, die verschiedene Sachen betreffen). Während bei Sachakten doch immer noch ein höherer zusammenfassender Betreff möglich ist, können wir für Reihenakten keine sachlichen Oberbegriffe bilden, weil der einzige mögliche Oberbegriff das Sachgebiet der Dienststelle oder des Korrespondenten wäre (z. B. in Gesandtschaftsberichten: auswärtige Angelegenheiten mit Rußland, England usw.). So wird man in der Registratur des Außenministeriums z. B. die Spezialberichte, die der Gesandte aus Paris über seine Handelsvertragsverhandlungen schickt, mit den Instruktionen und Gutachten der Wirtschaftsreferenten in besonderen Sachakten zusammenfassen unter dem Oberbegriff: Handelsvertrag mit Frankreich; seine laufenden Gesandtschaftsberichte dagegen bilden Reihenakten. Ebenso kann man für die Hauptberichte einer Behörde über die Aufgaben, die im ganzen Jahre erledigt worden sind, oder die Protokolle der Sitzungen eines Gremiums, in denen eine Reihe von Dingen zugleich besprochen worden ist, keinen sachlichen Oberbegriff finden; sie sind nur nach Ressorts abzugrenzen. Reihenakten lassen sich nur nach Korrespondenten und danach chronologisch ordnen. Amtsbücher können je nach ihrem Charakter sachlich gegliedert oder nach Art der Serien rein zeitlich angeordnet sein. Solche, die Eintragungen über verschiedenartige, einander zeitlich folgende Geschäfte enthalten, z. B. die über Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit in den Städten oder die Ratsprotokolle, zeigen Serienform; so sind auch die Grundbücher der mittelalterlichen Städte (Aufassungsbücher oder Erbregerister) nicht nach Grundstücken eingeteilt, sondern chronologisch geordnet. Amtsbücher dagegen, die einen zeitlichen Querschnitt geben (z. B. die Urbare der Grundherrschaften und die Landbücher der Territorialherren, wie etwa das Karls IV. für die Mark Brandenburg von 1375), enthalten sachliche Gliederung, wie sie sich für die städtischen Grundbücher zuerst in Danzig seit dem 14. Jh. nachweisen läßt (Realfoliensystem).

¹⁴⁾ In der französischen Fachsprache wird bei den Sachakten zwischen Dossier und Liasse unterschieden, je nach dem, ob die sachliche Zusammenfassung von Schriftstücken bereits vom Registrator in der laufenden Registratur vorgenommen oder erst nachträglich in der reponierten Registratur oder im Archiv geschehen ist; entsprechend unterscheiden die Niederländer zwischen Dossier und Bundel.

Handakten (Acta manualia) enthalten innerdienstliche und vertrauliche Schriftstücke und persönliche Aufzeichnungen, die sich der einzelne Beamte für seinen persönlichen Gebrauch zusammengestellt hat; sie sollen gewöhnlich beim Ausscheiden des Beamten der Behörde übergeben werden und gelangen so in die Registraturen¹⁵⁾.

Kommissionsakten erwachsen aus einem amtlichen Sonderauftrag eines Beamten und gelangen nach dessen Erledigung an die Registratur.

Personalakten sind in älterer Zeit nur als Sammelakten über ganze Beamtenkategorien geführt worden; erst in neuerer Zeit (19. Jh.) legt man Spezialakten für jeden einzelnen Beamten an, die mit diesem von Behörde zu Behörde wandern, wobei die abgebende Behörde sich häufig einen Retentaktenband anlegt, der über die Abgabe des Personalaktenbandes unterrichtet.

Eine erst aus den modernen Kassationsgesichtspunkten und vor allem den Grundsätzen der „Büroreform“ erwachsene Gattung sind die sog. *Weglegeakten*, d. h. Akten verschiedenster Betreffe, die wegen ihrer ausgesprochenen Wertlosigkeit (z. B. Postquittungen, Firmenprospekte, Beschaffung von Bürobedarf) gar nicht in die Registratur aufgenommen, sondern in kurzen Zeitabständen vernichtet werden.

6. Entwicklungsstufen des Schriftstücks (Begriffe der genetischen Aktenkunde)¹⁶⁾

Wenn ein Schriftstück eingegangen ist und den Eingangsvermerk (Präsentatum) erhalten hat (in der modernen Registratur tritt dazu noch die Nummer der Tagebucheintragung), erfolgt — bei Kollegialbehörden nach Vortrag und Beschluß (Conclusum) — die *Entwurfsanweisung (Dezernenten-Dekret, Angabe)*, die häufig auf der Rückseite bei der Adresse (Dorsualdekret), häufig am Textrand (Marginaldekret) eingetragen wird und vom Behördenchef an den Referenten oder von diesem an den expedierenden Sekretär gerichtet sein kann.

Der Sachbearbeiter oder der Expedient fertigt den *Entwurf (Konzept)* für die Antwort an; zuweilen folgt dem ersten ein zweiter oder gar dritter Entwurf; der abschließende, vom Behördenchef

¹⁵⁾ Demgegenüber tragen die Handakten der Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälte schon mehr den Charakter von Registraturen, die aus dem Verkehr zwischen den Parteien und mit dem Gericht erwachsen sind.

¹⁶⁾ Die Begriffe der systematischen Aktenkunde, die die Schriftstücke nach Aussteller (Souverän, Behörde, Privatperson) und Stilmerkmalen (Rangverhältnis zwischen Aussteller und Empfänger, grammatische Konstruktion) klassifiziert, und die der analytischen Aktenkunde, die die Anwendung und Abwandlung des Formulars untersucht, sind für die Archivkunde, die ja die Schriftstücke nicht als Einzelne betrachtet, sondern verfolgt, wie sie miteinander zu größeren Einheiten zusammengewachsen sind, von untergeordneter Bedeutung.

oder von den Mitgliedern der Kollegialbehörde gezeichnete Entwurf ist das revidierte Konzept. Bei abgestufter Mitwirkung mehrerer Beamter konnte zur Revision noch eine Korrevision durch den Korreferenten und eine Superrevision durch den Behördenchef oder den Herrscher treten. Wenn der Sachbearbeiter mehrere Entwürfe aus eigener Initiative macht, dann kommt der erste Entwurf auch zu den Akten; ebenso wenn der erste Entwurf von der vorgesetzten Instanz verworfen wird. Schon in den Akten des 16. Jhs. sind oft verschiedene Stadien der Entwürfe erhalten, die oft von großem geschichtlichen Interesse sind, besonders wenn es sich um außenpolitische Entwürfe handelt. Wenn der Entwurf durch die zahlreichen Verbesserungen unübersichtlich geworden war, wurde schon in älterer Zeit eine Reinschrift des Entwurfs (Reinkonzept) angefertigt.

Dann folgt — gegebenenfalls nach einem ausdrücklichen Fertigungsbefehl (Ingrossetur) — die Herstellung der *Reinschrift* (*Mundum*). Oft wird aber diese Reinschrift nochmals korrigiert durch den Unterzeichner, weil sich neue Überlegungen eingestellt haben oder die Sachlage sich inzwischen verändert hat. Erst wenn die Reinschrift vom Behördenchef oder von den Mitgliedern des Kollegiums vollzogen ist, wird sie zur vollzogenen Reinschrift und diese, wenn sie die Kanzlei verlassen hat, zur *Ausfertigung*. Zunächst ist es noch eine unbehändigte Ausfertigung. Erst die behändigte Ausfertigung stellt das letzte Stadium des Aktenganges dar; in der Regel ist sie erkennbar am Praesentatum (Prs.) des Empfängers, das allerdings auch fehlen kann. Wenn die Ausfertigung unbehändig geblieben ist, haben zumeist wichtige Gründe vorgelegen; die Motive für die Zurückbehaltung bei der ausfertigenden Behörde sind meist aus dem Zusammenhange der Akten zu erkennen. Die Aushändigung (Insinuation) erfolgte durch besonderen Boten, durch Abholung seitens des Empfängers oder durch postalische Zustellung.

Auf der unvollzogenen Reinschrift, zuweilen auch erst durch den Empfänger auf der behändigten Ausfertigung, wurde der Betreff (Rubrum) eingetragen. Mit Rücksicht auf die Sachgliederung der Registratur, die einen eindeutigen Betreff der einzelnen Schriftstücke verlangte, ging man seit dem 17. Jh. dazu über, in Berichten die einzelnen Materien auf Postscripta zu verteilen, die dem Hauptschreiben beigelegt wurden. Die im 16. Jh. vielfach den Hauptschreiben beigefügten „Zettel“ verfolgten dagegen noch nicht diesen Zweck, sondern enthielten nur vertrauliche Sondermitteilungen oder zufällige Nachträge. Gingen dennoch Berichte mit mehreren Materien ein, so hatte der Registrator Extrakte über jede Materie anzufertigen.

Die Begriffe *Urschrift* (*Original*) und *Abschrift* (*Kopie*) dürfen nicht mit Ausfertigung und Entwurf verwechselt werden. Wie Urschriften so gibt es auch Abschriften sowohl von ausgehändigten Ausfertigungen (als Einzelkopien oder in Kopialbüchern) wie auch von Entwürfen (Reinkonzepten).

In den spätmittelalterlichen Kanzleien wurde das ausgehende Material auszugsweise oder in vollständiger Abschrift nach dem Entwurf oder nach der Reinschrift in *Auslaufregistern* (meist nur „Register“ genannt) festgehalten, während die Entwürfe gewöhnlich vernichtet wurden. Das empfangene Material, soweit es rechtliche Bedeutung hatte, wurde in *Kopialbüchern* abgeschrieben, während die Originale in besonders sicheren Depots aufbewahrt wurden. Erst seit dem 16. Jh. begann man die Entwürfe der Ausgänge aufzubewahren und mit den Eingängen, die jetzt vorwiegend aus Akten bestanden, zu Vorgängen zu vereinigen, wodurch die moderne Sachregistratur entstand. In dieser sinken die Register von wichtigen Registraturbestandteilen zu bloßen Registraturhilfsmitteln herab und leben schließlich heute in der Form des modernen, Eingänge und Ausgänge zusammenfassenden Geschäftstagebuches weiter.

II. TYPEN DER INNEREN ARCHIVORDNUNG

1. Die Formen der inneren Ordnung (nach These 3)

Man unterscheidet:

1. den Ausdruck vorarchivischen Wachstums währende („organisch gewachsene“) und

2. künstlich geformte Archivabteilungen. Zu den letzten gehören auch die sogenannten Sammlungen. Bei den ersten handelt es sich vorzugsweise um die aus den Registraturen abgegebenen Bestände. Bleibt nach der Übernahme der ursprüngliche Registraturaufbau im wesentlichen erhalten, so sprechen wir von *Registraturen* oder von „*Archivkörpern*“, ist er dagegen im Archiv nach einem neu erfundenen, weniger den behördlichen Funktionen als den wissenschaftlichen Bedürfnissen angepaßten Schema wesentlich umgestaltet worden, entsteht ein *Fonds* (französisches Ordnungssystem). Zu den künstlich geformten werden alle Archivabteilungen gerechnet, bei deren Bildung das Provenienzprinzip nicht *bewußt* zugrunde gelegt worden ist. Man unterscheidet die nach *praktisch-induktiven* und die nach *rational-deduktiven* Gesichtspunkten gebildeten künstlichen Archivabteilungen (nach These 3).

Organisches Wachstum ist eine vorarchivische Erscheinung; im Archiv kann nichts mehr organisch wachsen, was ins Archiv gelangt (und damit „Archivabteilung“ wird), hat bereits sein Wachstum beendet. Wir haben daher genauer statt des bisher üblichen Begriffs „organisch gewachsen“ von Archivabteilungen gesprochen, die den Ausdruck des vorarchivischen Wachstums auch im Archiv mehr oder weniger ausgeprägt erhalten haben. Im Gegensatz dazu ist in den „künstlich geformten“ Archivabteilungen der Ausdruck des vorarchivischen Wachstums durch eine künstliche Umformung beseitigt worden; die künstliche Umformung vollzieht sich gewöhnlich erst im Archiv. In der Archivgeschichte treten die „künstlich geformten“ Archivabteilungen lange vor den „organisch gewachsenen“ auf, die erst ein Produkt des 19. Jhs. sind¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Die Verwendung der Begriffe „organisch gewachsen“ und „künstlich geformt“ zur Bezeichnung der beiden gegensätzlichen Gruppen von archivalischen

2. Vorarchivisches Wachstum darstellende (d. h. die Herkunftseinheit wahrende) Archivabteilungen (Registratur, „Archivkörper“, Fonds).

Wir unterscheiden als Arten der vorarchivisches Wachstum darstellenden Abteilungen Registraturen, „Archivkörper“ und Fonds. Registratur ist eine Abteilung einer Amtsstelle, in der das Aktenmaterial, das im Geschäftsgang der Amtsstelle erwachsen ist, in einer bestimmten Ordnung niedergelegt ist, so daß es jederzeit aufgefunden werden kann, um für den Geschäftsgang wieder gebraucht zu werden. Hinsichtlich des Lebensweges der Akten unterscheiden wir die Trias: Kanzlei, Registratur und Archiv. In der Kanzlei wird der Schriftwechsel erledigt und kommt, wenn er den Geschäftsgang durchlaufen hat, in die Registratur. Wenn man nur noch selten für den Geschäftsgang auf ihn zurückzugreifen braucht, gibt man ihn in die reponierte Registratur (Altregistratur), wo er gewöhnlich einen Dornröschenschlaf hinter einem Schutzwall von Staub schläft. Erst wenn sich die Behörde vor Raummangel gar nicht mehr zu retten weiß, erinnert sie sich des Archivs und gibt diese Registratur teilweise oder vollständig dorthin.

Ordnungsformen ist recht unglücklich und kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Schon H. O. Meisner (Korr.bl. 78. Jg. 1930 Sp. 237ff.) hat darauf hingewiesen, daß bei der obigen Einteilung der Begriff „organisch“ fehl am Platze ist. Weder die französischen Fonds noch die vom Registrator ohne Berücksichtigung der Behördenfunktionen nach rational gewonnenem Schema gegliederten Registraturen, die doch beide zur ersten Gruppe gezählt werden, bringen „organisches“ Wachstum zum Ausdruck. Andererseits liegen gerade den im Sinne des Brennekeschen „freien Provenienzprinzips“ (s. u. S. 85ff.) gebildeten „Archivkörpern“, in denen „organisches Wachstum“ seinen reinsten Ausdruck findet, vielfach nachträglich im Archiv vorgenommene Umformungen zugrunde. Aus den gleichen Gründen bleiben aber auch die von Brenneke vorgeschlagenen Begriffe „geschäftlich gewachsen“ oder „vorarchivisch gebildet“ als terminologische Zusammenfassung von Registratur, „Archivkörper“ und Fonds unbefriedigend.

Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Archivabteilungen liegt doch wohl vielmehr darin, daß in den „organisch gewachsenen“ die Herkunftseinheit, wenn auch in ihrer inneren Gliederung vielleicht mehr oder weniger verändert, gewahrt ist (Provenienz, Herkunftsgemeinschaft), während die „künstlich geformten“ Archivabteilungen gewöhnlich durch nachträgliche Mischung aus verschiedenen Herkunftseinheiten zusammengesetzt sind (Pertinenz, Mischbestand) oder zum mindesten keine bewußte Anwendung des Provenienzprinzips erkennen lassen.

Innerhalb der Gruppe der die Herkunftseinheit wahrenen Archivabteilungen findet Brenneke neben dem französischen Fondsprinzip, das nur die Umriss der Registratur beibehält, und dem niederländischen Registraturprinzip, das (nach Br.) um jeden Preis den ursprünglichen Registraturaufbau erhalten will, eine dritte, vermittelnde Ordnungsform, das Prinzip des „Archivkörpers“, das weder bloß restaurieren will (wie das Registraturprinzip) noch auf eine völlige Umgestaltung nach einem erfundenen Schema zielt (wie das französische Fondsprinzip), sondern — notfalls unter Umgliederung des vom Registrator stammenden Aufbaus — die ideale Registratur erstrebt, die als sinnvoll gegliederter „Organismus“, eben als Archiv, „körper“, Funktionen und Geschäftsgliederung der Behörde zum Ausdruck bringt.

Welches sind nun die besonderen *Merkmale der Registratur*?

1. Sie enthält nur Material, das aus dem Geschäftsgange einer und derselben Amtsstelle stammt: Schreiben, die diese Stelle empfangen hat (Einlauf), Entwürfe der Schreiben, die von ihr ausgegangen sind (Auslauf), und schließlich Schriftwechsel, der innerhalb der Amtsstelle zwischen den Abteilungen und Referenten geführt worden ist und Aufzeichnungen der Amtsstelle (Innenlauf). Die Akten einer Registratur sind also alle von gleicher Herkunft, von gleicher Provenienz. Die Registratur enthält nichts, was nicht mit ihrem Geschäftsgange in Zusammenhang steht, es sei denn Vorakten, die bei einer anderen Behörde, deren Funktionen die neue Behörde fortsetzt, entstanden sind.

2. Dazu kommt als zweites Wesensmerkmal, daß die Bestände der Registratur in der Regel eine Gliederung erhalten haben und zwar eine oft mehrfach gestufte Ober- und Untergliederung. Mit einer solchen Gliederung ist aber das Wesen der Registratur noch nicht erschöpfend gekennzeichnet; denn irgendeine Gliederung wird ja auch jede andere Abteilung haben. Das Besondere, das von der Registratur — sowohl von der Sach- wie auch in gewisser Hinsicht von der ausgebildeten Serienregistratur (s. u. S. 219 ff. u. 232) — erwartet wird, ist vielmehr, daß sie in ihrer Gliederung die Funktionen, die Geschäftseinteilung der betreffenden Behörde widerspiegelt.

Wie kommen wir nun dazu, auf solche Registraturen den Begriff „organisch“ anzuwenden und sie in ihrer idealen Ausprägung als „Archivkörper“ zu bezeichnen? Zunächst müssen wir die Einschränkung machen, daß nicht alle Registraturen „Archivkörper“¹⁸⁾ sind. Doch können Archivalienmassen, in denen die Bedingungen organischen Wachstums stecken, in eine Form gebracht werden, die dieses organische Wachstum zum Ausdruck bringt, selbst wenn sie nie eine solche Form gehabt haben. Wenn wir auf einen derartigen Bestand den Ausdruck „Archivkörper“ anwenden, dann wollen wir damit zum Ausdruck bringen, daß die einzelnen Aktenbände und Schriftstücke so etwas wie Zellen eines lebendigen Körpers darstellen, die alle von der gleichen Lebenskraft durchpulst sind.

In einem solchen „Archivkörper“, in dem alle Schriftstücke gleicher Herkunft sind, kommt mehr als eine bloße Sachverwandtschaft oder Sachverbundenheit, in ihm kommt eine wirkliche Sachgemeinschaft zum Ausdruck. Die Entstehung der Schriftstücke geht auf eine Persönlichkeit zurück, auf eine physische oder für gewöhnlich auf eine Behördenpersönlichkeit, die die Verhandlungen nach einem bestimmten Ziel hin vorwärtstreibt und den einheitlichen Willen, der hinter den Akten steht, verkörpert. In der Art, wie diese Persön-

¹⁸⁾ Wir wollen den Brenneke eigentümlichen Begriff des „Archivkörpers“ im Unterschied zu der üblichen blossen Bedeutung (Archivkörper = Registratur, Archivabteilung, Bestand) stets in Anführungszeichen setzen.

lichkeit zu dem ihr in den eingehenden Schriftstücken entgegentretenden fremden Willen Stellung nimmt, sei es, daß sie ihn zurückweist oder bekämpft, sei es, daß sie sich ihm unterordnet oder anpaßt, prägt sich unmittelbares Leben aus. Aber nur dort, wo die einzelnen Schriftstücke so eingeordnet sind, daß sie diesen lebendigen Prozeß zum Ausdruck bringen, wird die Registratur wirklicher Niederschlag des Lebens und der geschäftlichen Tätigkeit der Behörde sein können, und nur eine solche „organisch“ gebildete Registratur können wir als „Archivkörper“ bezeichnen.

Herkunftsgemeinschaft braucht noch nicht zu wirklicher Sachgemeinschaft und damit zur Bildung eines organischen Körpers zu führen. Bei Bibliotheken z. B. finden wir auch gelegentlich den Begriff der gemeinsamen Herkunft, der Provenienz, so wenn ein Bücherliebhaber seine Geschmacksrichtung oder ein Gelehrter seine Fachrichtung einer Büchersammlung aufgeprägt hat. Und trotzdem bilden diese Bücher, mögen sie auch noch so fein nach Ober- und Unterbegriffen gegliedert sein, im besten Falle eine Sachverwandtschaft, die in dem Geschmack oder der Fachrichtung des Sammlers ihre geistige Mitte hat. Ein „Archivkörper“ dagegen ist der Ausdruck eines aus Entschluß und Tat erwachsenen, lebendig fortschreitenden Prozesses, auf den wir die Vorstellung des lebendigen Wachstums anwenden können. Eingriffe in diesen organischen Körper, Zerreißungen der Zusammenhänge bedeuten Verwundungen und Verstümmelungen, ja können sogar den Tod des organischen Lebens bedeuten.

Wie verhalten sich nun die Registratur und der „Archivkörper“ zum *Briefwechsel*? Wir haben gesehen, daß in der Registratur alle Schriftstücke in einem inneren Zusammenhange stehen, indem das eine auf das andere hinweist und eins das andere auslöst. Etwas ähnliches finden wir im Briefwechsel verschiedener Personen, in dem auch die Briefe der beiden Seiten einander ergänzen, jeder Brief den folgenden auslöst und die Gedanken des vorangehenden Briefes weitergeführt, gleichsam auch vorwärtsgetrieben werden. Aber anders als die aktenerzeugende Amtsstelle pflegt der Briefschreiber von seinen Briefen, die ja zumeist aus der Stimmung des Augenblicks entspringen, keine Entwürfe zurückzubehalten, so daß wir erst die Briefreihen der beiden Schreiber vereinigen müssen, um den Zusammenhang zu gewinnen. Aber auch, wenn tatsächlich beide Schreiber Abschriften oder Durchschläge zurückbehalten sollten, entsteht noch keine Registratur. Und selbst, wenn wir an einen Briefwechsel denken, in dessen Mittelpunkt ein bestimmtes Thema steht, und andererseits berücksichtigen, daß die für den Briefwechsel charakteristische Ordnungsform der Serie auch in der Registratur begegnen kann (z. B. Gesandtenberichte), daß also hinsichtlich der Form gewisse Annäherungen zwischen Registratur und Briefwechsel möglich sind, dürfen wir den wichtigsten Wesensunterschied nicht

übersehen: die Registratur besitzt eine ausgesprochene Zielstrebigkeit, ihr Schriftwechsel ist zu einer Zweckgemeinschaft vereinigt, er verfolgt einen geschäftlichen oder rechtlichen Zweck. Die Institutionen und Personen, die hinter der Registratur stehen, verhalten sich nicht wie Briefschreiber, die einen Gedankenaustausch pflegen, sie sind in ein tätiges Leben hineingestellt und müssen durch alle Widerstände, die ihnen entgegenreten, hindurch auf das Ziel lossteuern, das ihnen gesetzt ist. Daher können wir einen Briefwechsel, der auch eine derartige Ausrichtung auf ein geschäftliches Ziel zeigt, der etwas organisieren will, in die Nähe der Registratur stellen, so etwa den Briefwechsel eines Gelehrten, der ein gelehrtes Unternehmen organisieren will, oder den, den ein leitender Beamter in geschäftlichen Angelegenheiten in privater Form neben dem amtlichen Schriftwechsel führt und der oft aufschlußreicher ist als der amtliche Schriftwechsel.

Innerhalb der Gruppe der vorarchivisches Wachstum darstellenden Archivabteilungen haben wir dem „Archivkörper“ ur.d der Registratur den Fonds gegenübergestellt. „Fonds“, bedeutet „Stamm-Masse“; so kommt bereits im Namen der Gegensatz zum „Archivkörper“ zum Ausdruck, eben die Tatsache, daß der Fonds nicht mehr die Ausprägung des organischen Lebens ist. Der Fonds ist zwar auch, wie die Registratur und der „Archivkörper“, einheitlicher Herkunft; aber seine Gliederung zielt nicht darauf, das innere Wesen, die Funktionen und Ziele der Institution widerzuspiegeln. Man war in Frankreich, wo das Fondsprinzip seine Ausprägung empfangen hat, der Meinung, es komme bei der Ordnung nur darauf an, eine möglichst bequeme und übersichtliche Benutzbarkeit zu sichern, die man an den oft komplizierten und unübersichtlichen französischen Behördenregistraturen vermißte. Man kam nicht darauf, daß die leichte Benutzbarkeit am besten durch Anpassung an Funktionen und Einteilung der Behörde zu erreichen ist, wie wir als Verfechter des Prinzips des „Archivkörpers“ meinen, sondern wollte sie durch ein von Gesichtspunkten des wissenschaftlichen Forschers bestimmtes rationales System mit möglichster Allgemeingültigkeit erreichen. Hier haben also die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung in unorganischer Weise von außen her eingewirkt und die Bedürfnisse der Verwaltung zurückgedrängt. Dabei legte man sich nicht Rechenschaft darüber ab, ob denn wirklich die Fragestellungen der Forscher, die man dem Einteilungsschema zugrunde legte, auch in weiterer Zukunft noch gültig sein könnten und ob man mit diesen Maßstäben an Verwaltungsüberreste längst vergangener Zeiten herantreten durfte, oder ob nicht vielmehr jene Einteilung größere Allgemeingültigkeit beanspruchen kann, die das Leben der Behörde widerspiegelt, wie es wirklich war. Man glaubte, genug getan zu haben, wenn man — bildlich gesprochen — die Umfassungsmauern und die Fassade des

alten Barockhauses beibehielt und beanspruchte, die Innenräume in moderner Klarheit und Bequemlichkeit ganz neu zu gestalten.

Das äußere Merkmal des Fonds ist gewöhnlich die Unterteilung nach Schlagworten in alphabetischer Folge, eine Unterteilung, die man gewinnt, indem man erwägt, auf welche Fragen der Forscher von der betreffenden Gattung von Fonds Antwort zu erwarten hat, und der man dann alle Fonds der gleichen Gattung schematisch unterwirft, ohne sich mit Untersuchungen über Behördenfunktionen plagen zu müssen.

„Archivkörper“ und Registratur wie Fonds stellen Typen dar, die in dieser reinen Ausprägung nicht überall anzutreffen sind. Wir können oft Annäherungen zwischen ihnen feststellen: einerseits wird die Fragestellung des Forschers, die der Fondsgliederung zugrunde liegt, vieles einschließen, was Aufgabe der Behörde gewesen ist; andererseits werden aber nicht alle Registraturen Abbild des Wirkens ihrer Behörden sein und gerade die moderne schematisierte Registratur nach Dezimalsystem kann kaum noch beanspruchen, das individuelle Leben der Behörde einzufangen. Bei der Typenzuordnung solcher Zwischenformen werden wir nicht den tatsächlichen Ordnungszustand, sondern den Ausgangspunkt im Auge behalten müssen, also zunächst zu fragen haben, was man wohl mit der Einteilung beabsichtigt hat.

3. *Künstlich geformte Archivabteilungen (praktisch-induktives Ordnungsverfahren und rational-deduktives Ordnungssystem, territoriale Pertinenz)*

Das charakteristische Merkmal der künstlich geformten Archivabteilungen ist, daß sie den Begriff der einheitlichen Herkunft nicht kennen, daß er zum mindesten als zusammenfassender Oberbegriff fehlt, obwohl die Archivalien, die sie enthalten, sämtlich an ganz bestimmten Geschäftsstellen erwachsen sind. Damit ist nicht gesagt, daß der Herkunftsbegriff den künstlich geformten Archivabteilungen völlig fehlen müsse; er kann im Gegenteil eine erhebliche Rolle spielen, wofür die Schönbecksche Ordnung des Berliner Geheimen Archivs das beste Beispiel ist. Aber er tritt nicht in das Bewußtsein des ordnenden Archivars. Die ältesten Archivare waren Registratoren ihrer Behörde und für einen Registrator, der gewohnt ist, alles Material von derselben Amtsstelle zugewiesen zu erhalten, gibt es kein Herkunftsproblem. Wir können die Erscheinung, daß in den älteren Archiven die Akten, die diesen in herkunftsmäßiger Geschlossenheit zugeflossen sind, einer reinen Sachordnung ohne Herkunftswahrung unterworfen wurden, nur aus den geschichtlichen Verhältnissen verstehen.

Zum Verständnis des *induktiven Verfahrens* müssen wir uns die Verhältnisse des patriarchalischen deutschen Territorialstaates des

16. Jhs. klarmachen. Als neben die fürstliche Kanzlei, die im Mittelalter als einzige Zentralbehörde fungiert hatte, ein allmählich fest organisierter Rat als Kollegium trat und mit der Kanzlei verbunden wurde und als das moderne Aktenwesen in der Vereinigung von Eingangsschreiben und Ausgangsentwurf entstand, legten sich die einzelnen Expedienten, d. h. die Räte selbst oder die Kanzleisekretäre, eigene Aktendepots der von ihnen bearbeiteten Sachen an, die unmittelbar bei der Kanzlei in Gewölben, Truhen usw. aufbewahrt wurden. Da unter den Expedienten zumeist keine sachliche Geschäftsabgrenzung bestand, diese vielmehr für die verschiedensten Geschäfte, ganz wie es der Zufall ergab, herangezogen wurden, gab es zwischen den einzelnen Expedientendepots gewöhnlich keine sachliche Scheidung. Auch bei den geheimen Kammersachen, die von besonderen Kammersekretären expediert wurden, und die man gern in besonderen Gewölben von den gemeinen Landessachen absonderte (z. B. Wulf Theurings Gewölbe in Brandenburg, Kammergewölbe des Herzogs Julius von Wolfenbüttel), handelt es sich um keinen eindeutig umschriebenen Sachkomplex, sondern nur um Angelegenheiten, die sich der Fürst jeweils als besonders wichtig selbst vorbehielt. Als dann eine Differenzierung der Zentralbehörden einsetzte und sich neben dem Hofratskollegium Rentkammer, Konsistorium und als engeres Ratskollegium der Geheime Rat entwickelten, blieb weiterhin die Kanzlei unter dem Kanzler als der Spitze des Ratskollegiums Mittelpunkt für den Schriftverkehr dieser Behörden; nur die dem Fürsten vorbehaltenen Kammersachen wurden gesondert expediert. Schließlich ergab sich aber mit dem wachsenden Geschäftsverkehr die Notwendigkeit, die bei der Kanzlei befindlichen Expedientendepots, in die weiterhin von allen Zentralbehörden Material gelangte, zusammenzufassen und für diese abgelegte Generalregistratur der Zentralbehörden eine Ordnung zu finden. Der Registrator, der damit beauftragt wurde, sah nun diese chaotische Aktenmasse als einheitlicher Herkunft an, was um so näher lag, als sie tatsächlich ihren Mittelpunkt in der Kanzlei hatte, die Geschäfte bei allen Behörden in dem gleichen Geiste des patriarchalischen Territorialstaates geführt wurden und auch zwischen den Behörden noch starke persönliche Verflechtungen — Räte und auch Sekretäre gehörten oft mehreren Behörden an — bestanden.

Dieser Registrator und Archivar kam unmittelbar von den Kanzleigeschäften her und war vielfach noch weiterhin als expedierender Sekretär tätig; er schuf darum sein Sachsystem in engem Anschluß an die Behördenverhältnisse, zunächst nach einem einheitlichen Plan, dem man später, als den Behörden neue Aufgaben oder dem Staate Territorien zuwuchsen, ganz nach den Zufällen des Zugangs neue Sachgruppen anfügte. Mit dieser abgestuften Gliederung nach Ober- und Untergruppen entstand die moderne Sachregistratur als schöpferische Tat des deutschen Registrators des 16. Jhs. Als seit dem

Ende des 16. Jhs. die meisten Zentralbehörden ihre bisherigen Abgaben an die Generalregistratur einstellten, wurde diese das Vorbild für die neuen Behördenregistraturen. Das aus ihr erwachsene Aktenarchiv wurde eine der Grundlagen des seit dem Ende des 16. Jhs. sich bildenden Archivwesens; es trug zunächst noch die Bezeichnung „Registratur“ und erhielt erst im Laufe des 17. Jhs. den aus der griechischen Antike stammenden und im Mittelalter in verschiedenen Zusammenhängen auftauchenden Namen „Archiv“, der bis dahin meist den Urkundendepots vorbehalten geblieben war.

Die *deduktive Ordnungsmethode* erwächst aus ganz anderen historischen Voraussetzungen. Die zentralen Behörden des 18. Jhs. waren in sich sehr stark differenziert, der Geist des patriarchalischen Regiments war modernen Staatsanschauungen gewichen, aber neben den neuen Behörden des absolutistischen Verwaltungsstaates waren die alten Behörden des Territorialstaates des 16. Jhs. mit verengten Funktionen bestehen geblieben. Auch im Aktenwesen hatten sich entscheidende Veränderungen vollzogen: die verschiedenen Zentralbehörden hatten sich eigene Registraturen geschaffen, aus denen z. T. Behördenarchive erwuchsen. Die Fortsetzung der alten Generalregistratur bildete gewöhnlich das Archiv der obersten politischen Behörde, das vielfach in Sachauslese wertvolles Material aus anderen Behördenregistraturen an sich zog und diese dadurch verstümmelte, ohne daß es selbst mehr als ein Konglomerat zusammenhangloser, ausgelesener Stücke werden konnte. So ergab es sich von selbst, daß die Archivare, die auch vielfach nicht mehr die Geschäftsnähe der alten Registratoren besaßen, vor diesen Schwierigkeiten Zuflucht zu Theorien suchten und aus den naturrechtlichen Vorstellungen der Zeit heraus neue systematische Einteilungen schufen. Aus deduktiv abgeleiteten Oberbegriffen mit alphabetisch geordneten Untergruppen entstand ein großes umfassendes, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitendes System, das Allgemeingültigkeit beanspruchte und in das alle Möglichkeiten einer Registraturentwicklung hineingepreßt werden mußten. Hatte der alte Registrator für jeden neuen Sachbegriff, der ihm auf Grund von behördlichen Veränderungen begegnete, eine neue Sachgruppe (Repositur, Designation) schaffen können, so mußte jetzt der Archivar alles in die a priori festgelegte Sacheinteilung einfügen. Aber auch auf die lebenden Registraturen der Behörden, die ja eine Herkunftseinheit darstellten, dehnte man schließlich das deduktive Verfahren aus und zerstörte hier die inneren Verbindungen zwischen den Akten.

Häufig wird noch das sog. „*territoriale oder lokale Pertinenzprinzip*“ angeführt. Diese Pertinenz ist auch ein Betreff, aber einer, der nicht auf eine Sache zielt, sondern sich auf ein Land (territorial) oder auf einen Ort (lokal) bezieht. Unter ihm werden alle Akten oder Urkunden vereinigt, die sich auf bestimmte Länder oder Orte beziehen. Hier liegt also kein neues Prinzip vor, sondern ebenfalls ein

Betreffsprinzip, nur nicht ein Sachprinzip im engeren Sinne. Man könnte also sagen: Oberbegriff ist das Betreffsprinzip, das sich in territoriale Pertinenz und in Sachprinzip im engeren Sinne gliedert. Die Anwendung der territorialen Pertinenz führt jedenfalls zu keinem neuen Ordnungstyp; sie findet sich, meist vermischt mit sachlicher Pertinenz, sowohl in den induktiven wie in den deduktiven Ordnungsschemata¹⁹⁾.

4. *Sammlung und Serie als Ordnungsprinzipien*

Den künstlich geformten Archivabteilungen stehen die *Sammlungen* nahe. In ihnen sind die Registraturzusammenhänge völlig aufgelöst. Sie enthalten Material, das aus Archivbeständen unter irgendeinem Oberbegriff zusammengezogen worden ist. Bei der Buntheit des Materials ist es häufig gar nicht möglich, eine sachliche Unterteilung durchzuführen, so daß man sich mit chronologischer oder alphabetischer Anordnung begnügen muß. Dem Wesen des Archivs, dem gewachsenes Material zuströmen soll, ist der Begriff der Sammlung im tiefsten zuwider.

Von diesem älteren ist der moderne Begriff der Sammlung, wie sie heute allein noch im Archivwesen gepflegt werden darf, klar zu scheiden. Während die moderne Sammlung nur Material enthält, für das das Archiv nicht zuständig ist und das zur Ergänzung der Archivbestände erworben wird (Nachlässe, Archive von Korporationen, Familien usw., Autographen, zeitgeschichtliches Material), hat man in älterer Zeit aus den eigenen Beständen Sammlungen interessanter Archivalien, sog. „Selecta“, zusammengestellt (z. B. Sammlungen zum 30jährigen Krieg in Wien und in München) und damit die äußerste Form der Zersetzung des Gewordenen erreicht.

Eine weitere Ordnungsform stellt die *Serie* dar, die den „organisch gewordenen“ Archivabteilungen nahe steht. Sie ist die älteste und primitivste Registraturform, die ihren Ausgang von der Ordnungsform der alten Auslaufregister genommen hat, wie sie nach römischem Vorbild zuerst in der päpstlichen Kanzlei Verwendung gefunden haben. Erst allmählich und zu ganz verschiedenen Zeiten, am spätesten in den westeuropäischen Ländern, in denen sie über das 16. Jh. hinaus als maßgebliche Ordnungsform beibehalten worden sind, traten sie hinter den Sachregistraturen zurück. Sie stellen eine Herkunftsgemeinschaft ohne jede sachliche Unterteilung dar; ihr in chronologischer Folge aufgereihter Inhalt kann nur durch Indices erschlossen werden. Während man das mittelalterliche Ausstellermaterial in

¹⁹⁾ Natürlich können auch Registraturen, also Bestände einheitlicher Herkunft, eine territoriale Untergliederung aufweisen (z. B. bei Behörden der auswärtigen Politik). Hier kann freilich sowenig wie bei deren sachlicher Untergliederung von Pertinenz gesprochen werden.

den (Auslauf-)Registern nach reiner Serienordnung verzeichnete, zeigten die Kopialbücher, die das Eingangsmaterial in Abschrift enthielten und deren Eintragungen im Gegensatz zu denen der Auslaufregister gewöhnlich nicht laufend, sondern in größeren Zeitabständen erfolgten, und danach das Eingangsmaterial selbst eine Mischung von Serien- und Sachprinzip, indem man den chronologischen Serien gewisse Oberbegriffe formaler (Urkundenaussteller, -gattungen usw.) oder sachlicher Art (Ortsbetreffe, Rechtsgegenstände usw.) überordnete^{19a)}. Dort wo man das Serienprinzip von den Auslaufregistern auf das seit dem 16. Jh. aufkommende neue Aktengut übertragen hat (west- und nordeuropäische Länder), hat man aus den losen Akten unter Trennung von Austeller- und Eingangsmaterial Serien gebildet, die den weitergeführten Registerreihen angegliedert wurden. Wo man dagegen zur Sachregistratur übergegangen ist (deutsche Länder), haben sich Aktenreihen im allgemeinen nur da bis heute erhalten, wo eine mehr oder weniger regelmäßige Folge von verwandten Schriftstücken vorliegt, bei denen die Sachvielfalt im einzelnen Schriftstück eine sachliche Einteilung unmöglich macht (Gesandtenberichte, Hauptberichte von Behörden, Sitzungsprotokolle u. ä.), oder bei geringwertigem Eingangsmaterial, das keine weitere Bearbeitung im Geschäftsgange gefunden hat (z. B. Bittschriften). In den deutschen Archiven hat man vielfach die Reihen unter Mißachtung ihres Ordnungsprinzips in nach Sachbetreffen geordnete Bestände eingestopft (z. B. im Berliner Geh. Staatsarchiv Rep. 78 Lehnskanzlei). Für das mittelalterliche Eingangsmaterial, das bis ins 18. Jh. nach einem gemischten Serien- und Sachsystem, wie wir eben sahen, geordnet war, hat man im modernen Archiv meistens die reine Serienordnung unter Trennung der Provenienzen (Urkundenfonds) eingeführt.

5. Zusammenfassende Leitsätze über die sechs Ordnungstypen

1. „Archivkörper“ und *Registraturen* weisen in ihrer Gliederung durchweg eine Sachgemeinschaft auf der Grundlage ihrer Herkunftsgemeinschaft auf.

2. Die Herkunftsgemeinschaft der *Fonds* ist nicht die natürliche Grundlage ihrer Sachgliederung, sondern diese Sachgliederung wird künstlich nach von außen herangebrachten (rationalen) Gesichtspunkten geschaffen. (Charakteristisch sind die Schlagworte sachlicher Art in alphabetischer Folge.)

^{19a)} Die neuzeitlichen Einlaufregister, die auch in deutschen Territorial-Kanzleien begegnen und als Vorläufer des modernen Geschäftstagebuches angesehen werden können, wurden dagegen laufend geführt und weisen reine Serienordnung auf.

3. Die in *praktisch-induktivem Verfahren* künstlich, aber in Geschäftsnähe geschaffenen Archivabteilungen weisen in ihrer Gliederung noch eine gewisse Sachverbundenheit auf, weil die in ihnen zusammengebrachten Bestände verschiedener Herkunft von Amtsstellen stammen, die sich nur in allmählicher Differenzierung voneinander gelöst haben und deren Geschäfte in einem einheitlichen Geiste geführt wurden. Diese Abteilungen sind in ihren Anfängen nicht durch Auflösung bestehender Behördenregistraturen gebildet worden, sondern sind entstanden, als es bei den einzelnen Behörden noch nicht zu einem geordneten Registraturwesen gekommen war, oder haben wenigstens in ihren Anfängen nur Material aufgenommen, das bis dahin noch nicht in einen registraturmäßigen Zusammenhang gebracht worden war. Sie sind die ältesten nachmittelalterlichen Archivabteilungen und in ihnen ist zum ersten Mal eine scharf ausgeprägte Sacheinteilung zur Durchführung gekommen.

4. Die nach einem *deduktiv* gewonnenen Plan künstlich geschaffenen Archivabteilungen können in ihrer Gliederung nur noch Sachnachbarschaften oder Sachähnlichkeiten aufweisen und nur einen äußeren Zusammenhang des innerlich Verschiedenartigen herstellen, weil die in ihnen zusammengebrachten Bestände von verschiedenen Amtsstellen stammen, die in ihrem Wesen stark voneinander differenziert sind oder, weil aus verschiedenen Perioden der Verwaltungsgeschichte herrührend, ihre Geschäfte auch im Geiste verschiedener Staatsanschauungen geführt haben. Diese Abteilungen sind in der Regel durch Auflösung der Zusammenhänge einzelner Behördenregistraturen entstanden, seltener durch Zusammenfügung noch niemals in registraturmäßigen Zusammenhängen gewesenen Materials. (Charakteristisch ist auch hier die alphabetische Folge der Untergruppen in starrer unabänderlicher Festlegung, in die alle einzelnen Stücke eingeordnet werden müssen.)

5. *Sammlungen* enthalten vereinzelte, aus allen Zusammenhängen gelöste Schriftstücke, für die sich vielfach zusammenfassende Sachbegriffe nicht mehr finden lassen und die daher häufig lediglich in chronologischer oder alphabetischer Folge aufgestellt werden.

6. *Serien* sind in Herkunftsgemeinschaft erwachsene Archivabteilungen, in deren Gliederung aber die bestehenden Sachgemeinschaften entweder nicht zum Ausdruck kommen konnten (Sachhäufung im einzelnen Schriftstück) oder tatsächlich nicht zum Ausdruck gekommen sind, sondern unter einer Einteilung nach Korrespondenten, Geschäftskreisen, formalen Gesichtspunkten u. ä. (gegliederte Serien) oder unter bloßer zeitlicher Folge (ungegliederte Serien) völlig verborgen bleiben.